

## Staatlichkeit und Governance im Zeitalter der europäischen Expansion

---

Verwaltungsstrukturen und Herrschaftsinstitutionen in  
den britischen und französischen Kolonialimperien

Dominik Nagl/Marion Stange



SFB-GOVERNANCE WORKING PAPER SERIES • NR. 19 • FEBRUAR 2009

## SFB-Governance Working Paper Series

Herausgegeben vom Sonderforschungsbereich (SFB) 700 „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit - Neue Formen des Regierens?“

Die SFB-Governance Working Paper Series dient der Verbreitung erster Ergebnisse von laufenden Forschungsvorhaben zum Austausch von Ideen und der Anregung wissenschaftlicher Diskussion. Die Aufnahme eines Textes in diese Reihe soll die Veröffentlichung an anderer Stelle nicht einschränken. Das Copyright verbleibt bei den Autorinnen und Autoren.

Copyright für diese Ausgabe: Dominik Nagl/Marion Stange

Redaktionelle Unterstützung und Produktion: Moritz Konradi/Christine Rollin

Alle Arbeitspapiere der Reihe können kostenlos von unserer Webseite [www.sfb-governance.de/publikationen](http://www.sfb-governance.de/publikationen) heruntergeladen oder als gedruckte Version per Mail an [sfb700@zedat.fu-berlin.de](mailto:sfb700@zedat.fu-berlin.de) bestellt werden.

Nagl, Dominik/Stange, Marion 2009: Staatlichkeit und Governance im Zeitalter der europäischen Expansion. Verwaltungsstrukturen und Herrschaftsinstitutionen in den britischen und französischen Kolonialimperien, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 19, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Februar 2009.

ISSN 1864-1024 (Internet)

ISSN 1863-6896 (Print)

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 700 *Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit – Neue Formen des Regierens* entstanden und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

DFG Sonderforschungsbereich 700  
Freie Universität Berlin  
Alfried-Krupp-Haus Berlin  
Binger Straße 40  
D-14197 Berlin  
Tel.: +49-30-838 58502  
Fax: +49-30-838 58540  
E-Mail: [sfb700@zedat.fu-berlin.de](mailto:sfb700@zedat.fu-berlin.de)  
Web: [www.sfb-governance.de](http://www.sfb-governance.de)

Deutsche  
Forschungsgemeinschaft

**DFG**

## **Staatlichkeit und Governance im Zeitalter der europäischen Expansion. Verwaltungsstrukturen und Herrschaftsinstitutionen in den britischen und französischen Kolonialimperien**

*Dominik Nagl/Marion Stange*

### **Zusammenfassung**

Strukturell „begrenzte Staatlichkeit“ und nicht staatszentrierte Modi des Regierens sind keine Phänomene, die erst seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert zu beobachten sind. Aus diesem Grund plädiert dieses Working Paper für die Übertragung des Governance-Begriffs auf vor- und frühmoderne Gesellschaften. Anknüpfend an die neuere Diskussion um frühneuzeitliche Staatlichkeit steht hier nicht die mehr oder weniger monolithische Sicht auf einen sich mit Macht durchsetzenden monarchisch-absolutistischen Staat im Vordergrund, als vielmehr die Vielfalt staatlicher Dynamiken und der daran beteiligten Akteure. Das Working Paper fragt daher nach den historisch kontingenten Entwicklungspfaden zentralisierter Herrschaftsausübung. Hierdurch soll insbesondere die Heterogenität dieses Entwicklungsprozesses beleuchtet werden, der durch eine Ungleichzeitigkeit von nebeneinander bestehenden traditionellen und neueren Regierungs- und Verwaltungsstrukturen sowie durch immer wiederkehrende Prozesse der Aushandlung von Autorität gekennzeichnet ist.

### **Abstract**

Structurally “limited statehood“ and modes of regulation that are not centered on the state are not exclusive phenomena of the late 20th and early 21st century, but have existed long before. This working paper therefore advocates the application of the concept of governance to pre- and early modern societies. Following the recent discussion about early modern statehood, the perspective adopted here does not place a powerful monarchic absolutist state at the center of its interest, but rather focuses on the diversity of state dynamics and on the actors involved in these processes. The paper thus looks at the historically contingent development paths of a centralized exercise of power. Of particular interest in this context, however, is the heterogeneity of this development which is characterized by a non-synchronism of coexisting traditional and more modern governmental and administrative structures and by recurrent processes of negotiation of authority between different actors.

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	5
2. Staatlichkeit und Governance-Begriff als historische Analysekatgorien	5
3. Governance im frühneuzeitlichen Europa: Großbritannien und Frankreich	12
3.1 Großbritannien	12
3.2 Frankreich	15
4. Colonial Governance in britischen und französischen Kolonien in Nordamerika	17
4.1 Britische Kolonien	18
4.2 Französische Kolonien	22
5. Fazit	25
Literatur	28

## 1. Einleitung

Für den Sonderforschungsbereich (SFB) 700 ist im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Governance-Konzept die kritische Infragestellung des Begriffs der Staatlichkeit von zentraler Bedeutung für die theoretische Ausrichtung der Forschungsperspektive. Das Teilprojekt B3 „Colonial Governance und Mikrotechniken der Macht: Englische und französische Kolonialbesitzungen in Nordamerika, 1680-1760“ möchte mit diesem Working Paper hierzu einen Beitrag leisten.

Seit der Moderne sind wir gewöhnt, die Problematik des Regierens umstandslos mit der Lenkung durch einen mit einem vollkommen ausgebildeten Gewaltmonopol und einem bürokratisch ausdifferenzierten Regierungsapparat ausgestatteten Staat zu identifizieren. Zu den zentralen Forschungsleistungen des SFB 700 gehört es, diese vielfach als selbstverständlich angesehene Verbindung in den unterschiedlichsten Kontexten auf den Prüfstand zu stellen. In diesem Working Paper soll diese Problematik aus historischer Perspektive bearbeitet und nach den historischen Entwicklungspfaden zentralisierter Herrschaftsausübung gefragt werden. Dabei soll jedoch die Vielfalt frühneuzeitlicher Regierungspraktiken nicht einer einseitigen teleologischen Perspektive zum Opfer fallen, an deren Ende zwangsläufig der moderne Staat steht. Vielmehr wird gerade die Heterogenität dieses Entwicklungsprozesses beleuchtet, der durch eine Ungleichzeitigkeit von nebeneinander bestehenden Regierungs- und Verwaltungsstrukturen gekennzeichnet ist. Hierbei wird deutlich, dass strukturell „begrenzte Staatlichkeit“ und nicht staatszentrierte Modi des Regierens keine Phänomene sind, die erst seit dem ausgehenden 20. Jahrhundert zu beobachten sind. Aus diesem Grund scheint uns die Übertragung des Governance-Begriffs auf vormoderne und frühmoderne Gesellschaften eine interessante Perspektive zu eröffnen.

Wir verstehen dieses Working Paper als einen ersten Schritt zur Eröffnung der Diskussion über die Möglichkeiten einer fruchtbaren Verwendung des Governance-Konzepts in geschichtswissenschaftlichen Forschungsvorhaben. Zugleich verorten wir uns damit innerhalb des interdisziplinären Dialogs des SFB 700 über ein neues Verständnis von Regierungsprozessen jenseits der OECD-Welt.

## 2. Staatlichkeit und Governance-Begriff als historische Analysekatoren

Das Konzept des modernen Staates ist aus historischer Sicht in mehrerlei Hinsicht problematisch. Zwar wird sowohl umgangssprachlich als auch von manchen Historikern der Begriff des „Staates“ universell gebraucht (z.B. wenn etwa vom „Staat des Mittelalters“ die Rede ist<sup>1</sup>),

<sup>1</sup> Insbesondere in der deutschen Rechtsgeschichte und Mediävistik ist seit der berühmten Auseinandersetzung zwischen Georg v. Below und Otto v. Gierke über den „genossenschaftlichen“ oder „herrschaftlichen“ Charakter des „deutschen Staats des Mittelalters“ intensiv über das Thema vormoderne Staatlichkeit gestritten worden (von Below 1914). Eine prominente Rolle spielte in dieser Debatte Theodor Meyers Konzept des auf personalen Herrschaftsbeziehungen gründenden mittelalterlichen „Personenverbandsstaates“, der als Gegenbegriff zum neuzeitlichen „institutionellen Flächenstaat“

doch wird durch diese unreflektierte Verwendung des Begriffs dem anachronistischen Missverständnis Vorschub geleistet, dass der „moderne Anstaltsstaat“ (Weber) als historisch verallgemeinerbares Modell für jegliche politische Organisationsform dienen kann. Meist wird dem Staatsbegriff explizit oder implizit die klassische Staatsdefinition Georg Jellineks zugrunde gelegt. Für Jellinek war die Trias von Staatsgewalt, Staatsgebiet und Staatsvolk das entscheidende Konstitutionselement von Staatlichkeit (Jellinek 1914: 394ff). Der Staatsrechtler war sich allerdings durchaus bewusst, dass es sich hierbei lediglich um ein abstraktes Hilfskonstrukt handelt, das den Staat jenseits seiner konkreten historischen Realität rechtlich denkbar machen sollte (Jellinek 1914: 169). Eine solche Herangehensweise ermöglichte es, den Staat als eine „allgemein menschliche Erscheinung“ zu betrachten (Jellinek 1914: 21).

Aus historischer Sicht ist ein solches Staatsverständnis wenig hilfreich, da sich die entscheidenden Definitionsmerkmale nicht immer ohne Weiteres auf vormoderne Gesellschaften übertragen lassen. Auch inhaltlich trägt ein so abstraktes Verständnis von Staatlichkeit nichts zu einer Analyse des politischen Charakters und der Funktionsweise konkreter Herrschaftsformen bei. Es stellt sich also die Frage, wovon die Rede ist, wenn in vormodernen Gesellschaften vom „Staat“ gesprochen wird.

Von zentraler Bedeutung erscheint uns in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Regierungssysteme des Mittelalters und der Frühen Neuzeit in vielerlei Hinsicht noch ganz auf die Person des Herrschers ausgerichtet waren. Das moderne Verständnis vom Staat als eine institutionalisierte Form abstrakter Herrschaft, in der Souveränitätsanspruch und Herrschaftsgewalt nicht länger an konkrete Persönlichkeiten als Herrschaftsträger gebunden sind, sollte sich erst noch herausbilden. Auch war im religiösen Denken der mittelalterlichen Menschen, die die gesamte Sozialordnung in einen göttlichen Heilsplan eingebettet sahen, keine Trennung zwischen einer öffentlichen Sphäre der politischen Auseinandersetzung und Gemeinwohlorientierung einerseits und einer privaten Sphäre der individuellen Interessenverfolgung andererseits vorgesehen. Erst der Verfall der Kirche als Trägerin universaler Herrschaftsrechte und das Einsetzen reformatorischer Bewegungen im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit führten allmählich zu jenem säkularisierten Verständnis von Politik und Herrschaft, das den Staat als eigene Sphäre denkbar machte und ihm die Religion unterordnete.

---

in die Diskussion eingebracht wurde (Mayer 1939). Ausgehend von ähnlichen Überlegungen haben dann Historiker wie Heinrich Mitteis versucht, einen Staatsbegriff zu entwickeln, der nicht bestimmte institutionelle Arrangements oder feststehende Definitionselemente zum Inhalt hat, sondern den Staat als „jede Ordnung des Volkes zur Erreichung seiner politischen Ziele“ (Mitteis 1959: 3), bzw. als „jede auf keinen anderen Titel rückführbare Ordnung des Volksverbandes“ (Mitteis/Lieberich 1981: 28) begreift. Ein solches Verständnis von Staatlichkeit ist nicht nur problematisch, weil es durch seine Gleichsetzung von Volk und Staat eine Nähe zur völkischen Ideologie aufweist, sondern auch weil ein solcher Staatsbegriff über keinen hinreichenden Aussagegehalt verfügt. Es lassen sich auch gute rechtsgeschichtliche Gründe dafür anführen, den Staat als Form territorialisierter Herrschaft als dezidiert neuzeitliches Phänomen zu betrachten und begrifflich klar von vormodernen Herrschaftsverbänden zu unterscheiden (Willoweit 1975). Wie sich an den aktuellen Beiträgen zu dieser Frage zeigt, ist die Debatte über eine historisch angemessene Begrifflichkeit noch längst nicht an ihr Ende gelangt (Breuer 1998; Davies 2003; Harding 2001: 1-9; Pohl 2006).

Der Begriff des „Staates“ („*lo stato*“) tauchte zwar bereits bei politischen Denkern der Renaissance auf, bezeichnete jedoch zu diesem Zeitpunkt noch mehrdeutig, wie etwa bei Guicciardini oder Machiavelli, die Verfassungsstruktur eines durch bestimmte Traditionen, Regierungsmechanismen und Institutionen gekennzeichneten politischen Gemeinwesens oder bezog sich auf die gebündelte Macht des Herrschers (Huber 2004: 25f; Mansfield 1983; Rubinstein 1971). Die Herrschaftsgebiete selbst erschienen den Zeitgenossen noch nicht als Staaten, sondern als Herzogtümer, Grafschaften und Königreiche, Territorien also, die unmittelbar an dynastische und personale Kontinuitätslinien gebunden waren.<sup>2</sup> Die Begrifflichkeit der „Staaten“ (bzw. „*states*“ oder „*les états*“) bezog sich nicht auf ein Gebiet, sondern auf die gesellschaftlichen Stände Adel, Geistlichkeit und das gemeine Volk. Die Vorstellung vom Staat als personenunabhängiger Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit setzte sich erst ab der Mitte des 18. Jahrhunderts durch (Kelly 1992: 254). Interessanterweise findet sich ein frühes Beispiel für eine solche Verwendung des Begriffs im kolonialen Kontext. Schon 1639 schlossen sich die Siedler der englischen Kolonie Connecticut zu einem „public state or commonwealth“ zusammen.<sup>3</sup> Bezeichnend ist allerdings, dass dem Wort „Staat“ hier noch das erklärende Adjektiv „public“ hinzugefügt und um den damals gebräuchlicheren Begriff für politisches Gemeinwesen „commonwealth“ ergänzt wird. Hervorzuheben ist auch, dass aus Sicht der Geschichtswissenschaft im Gegensatz zu einer in der Politikwissenschaft gängigen Vorstellung aus dem Westfälischen Frieden von 1648 keinesfalls das moderne internationale System souveräner Staaten hervorging, das erst nach der französischen Revolution entstand (Duchhardt 1999; Osiander 2001).

Bei aller Unterschiedlichkeit in Interpretation und der konkreten Ausgestaltung der Entwicklung lässt sich dennoch für Frankreich, England, Spanien und Portugal ein ähnlicher Trend zur monarchischen Zentralisierung der Macht ausmachen, der sich in der Zeit zwischen 1450 und 1600 in der Entstehung sogenannter „*new monarchies*“<sup>4</sup> manifestierte (Pollard 1964: 1-8). Gerhard Oestreich hat ein einflussreiches Drei-Phasen-Modell der Staatsbildung entwickelt, welches mittlerweile auf den gesamten westeuropäischen Raum Anwendung gefunden hat. Oestreich unterschied einen frühmittelalterlichen politischen Verband vom dualistischen Stände- und Finanzstaat des 16. und 17. Jahrhunderts sowie einen ab der Mitte des 17. Jahrhunderts anzutreffenden Militär-, Wirtschafts- und Verwaltungsstaat (Oestreich 1980). Zu einer ähnlichen Typologie kam auch ein von der *European Science Foundation* finanziertes Forschungsprojekt über die Ursprünge des modernen Staates in Europa vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Die Typologie stellt die Entwicklung des Finanz- und Steuerwesens als zentrales Merkmal für die Herausbildung moderner Staatlichkeit in den Mittelpunkt. Diese militärisch-fiskalische Sichtweise des Staatsbildungsprozesses entspricht dem Erklärungsansatz der Vertreter „neohintzeanischer“

2 Eine wichtige Ausnahme von dieser Regel stellt das deutsche Wahlkönigtum im Alten Reich dar, das allerdings aufgrund seiner politischen Schwäche auch nicht zum Ausgangspunkt eines territorialen Staatsbildungsprozesses wurde.

3 Siehe dazu die *Fundamental Orders of Connecticut* von 1639, abgedruckt in Commager (1945: 22-24).

4 Vorbereitet wurde der Aufstieg dieser Monarchien allerdings schon im Mittelalter. Seit dem 12. Jahrhundert fand ein allmählicher Ausbau des königlichen Verwaltungsapparats statt, der einen effizienteren Einsatz ökonomischer Ressourcen erlaubte: „[T]he first permanent institutions in Western Europe dealt with internal not external affairs. High courts of justice and Treasury Departments existed long before Foreign Offices and Departments of Defence“ (Strayer 1970: 26).

Positionen wie Tilly, Mann, Zinn, Downing, Reinhard oder Parker. Sie steht in einem gewissen Gegensatz zu den wichtigen marxistischen und neomarxistischen Interpretationen dieser Entwicklung, die die Stärkung des monarchischen Staates entweder, wie Anderson, Teschke und Brenner, auf Klasseninteressen („Absolutismus“ als System einer verstärkten Ausbeutung der Bauern durch den Adel mittels einer Stärkung der „extraökonomischen Gewalt“ des Staates) oder, wie Wallerstein, auf die Entstehung eines protokapitalistischen Welthandelssystems, das auf ungleichen Tauschverhältnissen zugunsten imperialer Kolonialstaaten im Zentrum basierte, zurückführen.<sup>5</sup> Zu fragen wäre nach der Möglichkeit einer Synthese dieser sich notwendig ausschließenden Ansätze. Das verbindende Element zwischen ihnen müsste der gewaltsame Prozess der ursprünglichen Akkumulation des Kapitals und der allmählichen Durchsetzung am Markt orientierter Produktionsformen bilden.

Um seine militärischen Aufgaben zu erfüllen, wurde der monarchische „Domänenstaat“ demnach zunächst zum „Finanz- und Steuerstaat“ ausgebaut, weil er als frühneuzeitliche „Kriegsmaschine“ nur auf diesem Weg die zur Bezahlung seiner stetig wachsenden militärischen Ausgaben notwendigen Kredit- und Geldmittel aufbringen konnte (Bonney 1995, 1999). Für das politische Denken der Zeit bedeutet dies, „daß das Wachstum der Monarchie zum sog. ‚Absolutismus‘ und die Auseinandersetzung damit ein Hauptthema der Ereignis- wie der Ideengeschichte des Zeitalters darstellt“ (Reinhard 2004: 241). Wenn also von einem Wachstum der Staatsgewalt im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit die Rede ist, bezieht sich der Begriff auf den Machtgewinn autokratisch gesinnter Monarchen und Territorialherren. Charakteristisch für diesen Prozess waren die Erlangung und Behauptung des Gewaltmonopols, die Zentralisierung der finanziellen Mittel und der Administration sowie die Konzentration der militärischen Macht in der Hand des Fürsten (Bauer/Matis 1988: 191). Bei diesen seit dem späten Mittelalter deutlich hervortretenden langfristigen historischen Tendenzen handelte es sich jedoch keinesfalls um eine teleologische Entwicklung ohne Alternative.

In jüngerer Zeit hat insbesondere Hendrik Spruyt die bereits in der Zwischenkriegszeit von Otto Brunner<sup>6</sup> und dem Begründer der strukturgegeschichtlichen *Annales*-Schule Marc Bloch geäußerte Kritik an der Vorstellung von einer evolutionären Entstehung moderner Staatlichkeit wieder aufgegriffen. Wie Spruyt dargelegt hat, standen dem Staat eine lange Zeit in Form von Feudalgewalten, Kirche, Reichsidee, Stadtstaaten und Handelsbünden politische Rivalen und konkurrierende Konzepte gegenüber, die zumindest teilweise überlebensfähig gewesen wären

5 Vgl. Anderson (1979); Aston (1985); Downing (1993); Mann (1986 u. 1993); Oestreich (1980); Parker (1990); Reinhard (2002); Teschke (2003); Tilly (1990); Wallerstein (1998-2004); Zinn (1989).

6 Hiermit soll allerdings Marc Bloch keinesfalls politisch in die Nähe von Brunner gerückt werden. Wie Gadi Algazi gezeigt hat, sind bei Brunner „Offenlegung und Mystifizierung der Gewaltsamkeit spätmittelalterlicher Herren“ auf höchst problematische Weise miteinander verwoben. Brunners apologetisches Verständnis von Gewalt als Recht muss im Kontext der „Rehabilitierung der Gewalt als politisches Mittel im Nationalsozialismus“ (Algazi 1997: 168) betrachtet werden. Zu Recht ist jedoch jüngst auch von Heide Gerstenberger darauf hingewiesen worden, dass der moderne, erst im 19. Jahrhundert ausbildende Rechts- und Interventionsstaat nicht einfach als Resultat einer evolutionär voranschreitenden Macht- und Ressourcenkonzentration auf Seiten des monarchischen Staatswesens begriffen werden sollte. Die Entstehung bürokratisch und rechtlich verfasster Nationalstaaten bildet demnach nicht eine einfache Kontinuitätslinie, sondern markiert vielmehr einen qualitativen Bruch mit den Staatsformen des Mittelalters und der frühen Neuzeit (Gerstenberger 2006: 12-14).



und auch andere Entwicklungspfade erlaubt hätten (Spruyt 1994). Auch hat das noch in der älteren Forschung gepflegte anachronistische Bild eines sich angeblich im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts herausbildenden monarchischen Anstaltstaates, dessen abstrakter Herrschaftsanspruch jegliche alternativen gesellschaftlichen Ordnungsprinzipien restlos niederwalzt, eine Revision erfahren und ist durch eine differenzierte Betrachtung frühneuzeitlicher Governance-Prozesse ersetzt worden.

Wie Philip S. Gorski festgestellt hat, bedurfte außerdem der meist sehr eng gewählte Interpretationsrahmen, der die Diskussion lange dominierenden neohintzeanischen und neomarxistischen Theorien zur Entstehung von Staatlichkeit, einer Erweiterung (Gorski 2001). Diese, je nach Standpunkt, entweder soziale Konflikte und ökonomische Konzentrationsprozesse oder fiskalisch/militärische und geopolitische Notwendigkeiten zum Motor der Entwicklung erklärenden Ansätze, sind daher in den letzten Jahrzehnten um stärker kulturhistorisch argumentierende Interpretationen ergänzt worden. Inhaltlich schließt diese so genannte „dritte Welle“ der Theoriebildung an die heterogenen Versuche von Max Weber, Norbert Elias und Michel Foucault an, den Prozess der Staatsbildung im Zusammenhang mit dem Wandel von Sitten und Gebräuchen sowie individuellen Verhaltensweisen und gesellschaftlichen Mentalitäten zu betrachten. Die Konfessionalisierung, die Einübung und Durchsetzung gesellschaftlicher Verhaltensdisziplin, sowie die Ausbildung moderner Subjektivität stehen im Zentrum dieser mikro- und makrohistorische Fragestellungen kombinierenden Untersuchungen.<sup>7</sup>

Am heftigsten ist allerdings in den letzten Jahren über den Erkenntniswert des Absolutismuskonzepts gestritten worden. Traditionellerweise wurde in der Geschichtswissenschaft die politische Entwicklung Englands hin zur parlamentarischen Monarchie der angeblich despotische Absolutismus Frankreichs und anderer kontinentaler Mächte kontrastierend gegenüber gestellt. Otto Hintze und Thomas Ertman haben sogar behauptet, dass sich eine Pfadabhängigkeit zwischen der mittelalterlichen Verfassungsstruktur dieser Länder und ihrem späteren „absolutistischen“ bzw. „parlamentarischem“ politischen Charakter konstruieren lässt. Demnach begünstigt, wie im französischen Fall, die Existenz einer mittelalterlichen Ständevertretung mit drei getrennten Kammern für Adel, Klerus und Bürgertum die Herausbildung eines starken Königtums, da sich unter solchen Bedingungen die Stände leichter gegeneinander ausspielen lassen als im englischen Zweikammersystem, welches übergreifende Bündnisse zwischen niederem Adel und Stadtbürgertum begünstigte (Ertman 1997; Hinze 1970a, 1970b).

In jüngerer Zeit sind die vermeintlichen Unterschiede zwischen England und Frankreich allerdings relativiert worden. Unter dem Eindruck der provokativen Thesen Nicholas Henshalls (1992, 1996), der die Vorstellung von einem machtvollkommenen absolutistischen Fürstentum in das Reich der Mythen und Legenden verbannte, wurde ein Paradigmenwechsel vollzogen. Dies hat dazu geführt, dass in der Forschung der Begriff des „Absolutismus“ mittlerweile

<sup>7</sup> Vgl. beispielhaft Breuer (1986); Gorski (2003); Reinhard (1997); Schmidt (1997).

kaum noch verwendet wird.<sup>8</sup> Das Bild von Fürsten und Ständen als ständige Konkurrenten in einem Machtkampf, der eindeutige Gewinner und Verlierer kennt, wurde stark in Zweifel gezogen. Staatsbildung (verstanden als Wachstum der monarchischen Gewalt) und Ständebildung werden jetzt als ein wechselseitig aufeinander bezogener Prozess interpretiert (Schorn-Schütte 2004: 129). Auch wenn Henshalls Kritik nicht in allen Punkten neu erscheint, so hat sie doch die schon Jahrzehnte schwelende Absolutismus-Müdigkeit in der Forschung pointiert und mit Verve artikuliert und dazu beigetragen, dass jetzt die strukturelle Ähnlichkeit kontinentaler und britischer Staatsbildungsprozesse betont wird. Noch stärker als bisher wird jetzt das Fortleben ständisch-konsultativer Elemente im politischen System des „absolutistischen“ Frankreichs betont, während sich angeblich typisch absolutistische Merkmale wie ausgeprägt staatlich-bürokratische Elemente auch im Großbritannien des 18. Jahrhunderts finden lassen. Als ideengeschichtliches Konzept besitzt die zeitgenössische Vorstellung von einer „potestas absoluta“ allerdings weiterhin ihre Daseinsberechtigung.

Ausgehend von diesen Erwägungen erscheint uns die Realität frühneuzeitlicher politischer Strukturen und Regierungsprozesse mit einem konventionellen Staatsbegriff nur ungenügend beschrieben. Insbesondere der Prozesscharakter frühneuzeitlicher politischer Herrschaft, die eben nicht in erster Linie durch politische Institutionen gekennzeichnet war, sondern sich in dynamischen Aushandlungsprozessen zwischen Zentrum und Peripherie immer wieder neu konstituierte, gerät durch die Anwendung des Staatsbegriffs aus dem Blick.<sup>9</sup> Um der besonderen Komplexität politischen Handelns in dieser Epoche in stärkerem Maße gerecht zu werden, könnte sich daher eine systematische Rezeption des aus der politikwissenschaftlichen Forschung entlehnten Governance-Begriffs in der Geschichtswissenschaft als gewinnbringend erweisen.

---

8 Der Begriff „Absolutismus“ kam während der Französischen Revolution auf und wurde im frühen 19. Jahrhundert in erster Linie als liberaler Kampfbegriff gegen reaktionäre Strömungen gebraucht. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts wendeten ihn deutsche Historiker ins Positive und argumentierten im Sinne der Hegelschen Geschichtsphilosophie, dass der „Absolutismus“ ein wichtiger Schritt auf dem Weg vom politisch schwachen und konfessionell zerrissenen Ständestaat zum modernen Nationalstaat gewesen sei. Obwohl es sich bei dem Begriff um einen Neologismus handelt, der in zeitgenössischen Diskursen nicht auftaucht, lassen sich seine Wurzeln dennoch in frühneuzeitlichen Texten nachweisen. So spricht Jean Bodin beispielsweise in seinen *Six livres de la république* von dem von den Gesetzen gelösten Fürsten („legibus soluta potestas“) sowie von der absoluten und ewigen Macht eines Staates („puissance absolue et perpétuelle d’une république“). Seit den 1970er Jahren ist das Bild der vollkommenen herrschaftlichen Durchdringung des Staates durch den absolutistischen Monarchen in der historischen Frühneuezeitforschung stark relativiert worden. Im Zuge dieser Kritik wurden insbesondere die Grenzen der absolutistischen Macht in den Blick genommen. In den Mittelpunkt des Interesses rückte das „Nicht-Absolutistische im Absolutismus“ (Oestreich). Nicholas Henshall kam in seinem einflussreichen, 1992 veröffentlichten Buch *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy* zu dem Schluss, dass die Unterschiede zwischen der „absolutistischen“ französischen und der „nicht-absolutistischen“ englischen Regierungsform wesentlich geringer waren als zuvor angenommen. Vgl. Anderson (1979); Duchhardt (1992); Völker-Rasor (2006); Wrede (2005).

9 Zum Prozesscharakter politischer Herrschaft in der Frühen Neuzeit vgl. Meumann/Prove (2004). Einschlägig ist auch der Sammelband von Ronald G. Asch und Dagmar Freist (2005). Insbesondere die von Dagmar Freist verfasste Einleitung bietet einen hervorragenden Überblick über die aktuellen Forschungsdiskussionen in diesem Bereich.

Die Offenheit des Governance-Konzepts für Regierungsprozesse und -strukturen, an denen nicht nur staatliche Akteure beteiligt sind, erlaubt eine präzisere Beschreibung von frühneuezeitlichen Akteurskonstellationen und Modi der politischen Handlungskoordination als dies der herkömmliche Staatsbegriff leisten kann. Das Fehlen eines allgemeinverbindlichen Modells der Kooperationsweise der an Regierungsprozessen beteiligten Akteure erweist sich hierbei als die eigentliche Stärke des Governance-Begriffs. Anders als beim Staatsbegriff wird nicht automatisch eine spezifische Form der politischen Steuerung privilegiert betrachtet, sondern ein pluralistisches Verständnis von Regierungsprozessen aus dem empirischen Material selbst gewonnen. Ausgangspunkt ist für uns die im SFB 700 entwickelte Definition, die Governance als „institutionalisierte Modi der sozialen Handlungskoordination“ begreift, „die auf die Herstellung und Implementierung kollektiv verbindlicher Regelungen bzw. auf die Bereitstellung kollektiver Güter für eine bestimmte soziale Gruppe abzielen“ (Sonderforschungsbereich 700 2007: 4). Ein solches Verständnis von Regierungsprozessen ist weniger voraussetzungsvoll und normativ aufgeladen als die gängigen Konzepte von „Staatlichkeit“, und daher besser als heuristisches Instrument zur Untersuchung frühneuezeitlichen Regierens geeignet.

Insbesondere die aus der Überschneidung von Herrschaftsrechten resultierende Komplexität frühneuezeitlichen Regierungshandelns lässt sich mit Hilfe des Governance-Begriffs deutlicher beschreiben als mit einem Konzept von Staatlichkeit. Beispielhaft hierfür ist das englische Rechtssystem. In England existierte im 17. und 18. Jahrhundert eine über Jahrhunderte gewachsene und in ihrer Vielfalt kaum zu überblickende Anzahl von in Funktion und Jurisdiktion spezialisierten Gerichten. Neben einer in den Jahrhunderten nach der normannischen Eroberung immer weitere Zuständigkeiten an sich ziehenden königlichen Gerichtsbarkeit der *Common Law* und *Equity* Gerichte (Glendon/Gordon/Carozza 1999: 158f; Kempin 1990; Maitland 1920) hatte sich dort auch eine bunte Fülle mittelalterlicher Gerichtsträger, die von der Kirche über Grundherren bis hin zu Stadtgemeinden reichte, bis in die Frühe Neuzeit erhalten können.<sup>10</sup> Obwohl diese Gerichte von der Krone anerkannt und teilweise sogar direkt legitimiert wurden, handelte es sich insofern um eine „nichtstaatliche“ Form der Gerichtsbarkeit, als sie nicht direkt von königlichen Beamten ausgeübt wurde. Manche dieser Gerichte waren feudaler bzw. grundherrlicher Natur oder in ihrer Zuständigkeit in anderer Form auf ein bestimmtes Kollektiv begrenzt. Solche Gerichte urteilten dann nur über einen dem Gerichtsherrn in bestimmten Belangen rechtlich unterstellten Kreis von Vasallen, Hintersassen und freien Landpächtern oder die Mitglieder einer klar umrissenen Gemeinschaft (z.B. Universitätsangehörige). Häufig handelte es sich aber auch um intermediäre Formen der Gerichtsbarkeit, die zwischen den feudalen bzw. in ihrer Jurisdiktion personal begrenzten Gerichten und den königlichen Gerichten angesiedelt waren. In diesen Fällen übten dann von der Krone privilegierte kommunale Kör-

<sup>10</sup> „Alongside the nascent common law were many alternative, and eventually competing, jurisdictions. The pre-Norman divisions of shire, hundred or borough survived the Norman Conquest and continued to function. Each had separate courts, but commonly overlapping jurisdictions. Courts also arose which administered specific bodies of law: ecclesiastical courts which dealt with matters such as marriage, succession, heresy and any dispute involving a member of the clergy or church property; mercantile courts which oversaw commercial transactions; and manorial courts which oversaw most matters relating to village life. In addition there were the private jurisdictions, for example, courts pertaining to certain industries, such as the stannary courts of the tin industry in Cornwall and Devon, or the private courts of Oxford and Cambridge Universities” (Dorsett 2002: 34).

perschaften und „private“ Akteure in königlichem Auftrag eine zwar funktional beschränkte, aber für jedermann verbindliche („staatliche“, d. h. königliche) Gerichtsbarkeit aus.<sup>11</sup>

An diesem Beispiel zeigt sich, dass die Unterscheidung von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren im frühneuzeitlichen Kontext allenfalls eine Differenzierung zwischen monarchischen und nicht-monarchischen Akteuren bezeichnen kann. Nicht immer kann aber von einer strikten Trennung zwischen beiden Polen ausgegangen werden. Wie gezeigt, nehmen Akteure oft auch eine hybride Rolle im Regierungsprozess ein, indem sie sowohl hoheitliche („öffentliche“) Aufgaben ausüben als auch eigene, d.h. „private“ Interessen verfolgen. Zusätzlich verkompliziert wird das Verständnis von frühneuzeitlichen Governance-Prozessen, wenn die koloniale Dimension in die Untersuchung mit einbezogen wird. Weder Frankreich noch England entwickelten für den kolonialen Raum völlig neue Verwaltungsstrukturen, sondern übertrugen bereits bestehende Muster auf ihre überseeischen Besitzungen. Dennoch kam es in den Kolonien zu Verwandlungen und Anpassungen der herkömmlichen Strukturen und Institutionen an die spezifischen lokalen Bedingungen und Gegebenheiten. Im Folgenden sollen daher zunächst die Regierungsstrukturen in den Mutterländern skizziert werden. Im Weiteren wird dann ihre Übertragung und koloniale Ausformung untersucht.

### 3. Governance im frühneuzeitlichen Europa: Großbritannien und Frankreich

#### 3.1 Großbritannien

In den letzten zwei Jahrzehnten wurde eine lebhafte Debatte über Genese und Charakter des britischen Regierungs- und Staatswesens in der Frühen Neuzeit geführt, die alte Gewissheiten in Frage gestellt hat. Instruktiv sind in diesem Zusammenhang besonders die Arbeiten von John Brewer und Eckhard Hellmuth (Brewer 1989; Hellmuth 1996). Brewer untersucht in seiner viel beachteten Untersuchung die Frage, wie es Großbritannien möglich war, zwischen dem 17. und 18. Jahrhundert zu einer Großmacht aufzusteigen. Während zur Beantwortung dieser Frage gewöhnlich militärgeschichtliche Ereignisse und Persönlichkeiten (General Marlborough) und das System der Staatverschuldung (Bank of England) angeführt werden, sieht Brewer den entscheidenden Faktor in der wachsenden Fähigkeit des Staates, seine Bürger zu besteuern. Folgt man Brewers Deutung so entstand in Großbritannien, bedingt durch die Erfordernisse der Kriegsführung,<sup>12</sup> trotz eines parlamentarisch-monarchischen Regierungssystems zwischen 1689 und 1714 ein militärisch-fiskalischer Staatsapparat („*fiscal-military state*“), der es erlaubte, das Militär (Army, Navy, Kolonialtruppen) personell immer weiter aufzustocken, der aber auch

<sup>11</sup> „The administration of justice is so clearly a function of the state at the present day that it may be difficult to comprehend the notion that a subject might own the right to do justice to other subjects. [...] In between the old communal and new royal jurisdictions were a mass of lesser jurisdictions owned by private persons or by ecclesiastical bodies. Some of this jurisdiction was feudal, in the sense that every feudal lord had a court for his tenants. But a great deal of the jurisdiction was public or royal. The private right to exercise royal jurisdiction was a franchise or regalia” (Barker 1971: 15). Für einen schematischen Überblick über die verschiedenen Arten privater Gerichtsbarkeit vgl. Adams (1917); Ault (1923).

<sup>12</sup> „[...] the changes of the late seventeenth and eighteenth centuries were concerned not with domestic regulation but with enhancing the government’s ability to wage war [...]” (Brewer 1989: xi).

dazu führte, dass die Steuerbelastung der Bürger, vorwiegend in Form von indirekten Steuern erhoben, zu einer der höchsten in ganz Europa wurde.

Wie Eckhard Hellmuth gezeigt hat, gab der britische Staat im 18. Jahrhundert einen ähnlich hohen Anteil seiner Staatseinnahmen für militärische Zwecke aus wie der als ultra-militaristisch angesehene preußische Staat. Auf einer Pro-Kopf-Basis gerechnet gab in dieser Zeit sogar kein anderes Land mehr für sein Militär aus als Großbritannien (Hellmuth 2006: 21). Mit dieser Entwicklung verknüpft war der Aufbau eines vollständig vom Staat kontrollierten und unterhaltenen Beamtenapparats, dem die Eintreibung und Verwaltung der Steuern oblag. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass dieses Wachstum der Staatsgewalt – auch im Vergleich mit anderen europäischen Mächten der Epoche wie Preußen oder Frankreich – auf äußerst wenige Kernbereiche und zentrale Verwaltungsinstanzen (Treasury, Navy Office, Post Office, Home Office, Secretaries of State) begrenzt blieb (Hellmuth 2006: 23). Aus diesem Grund blieben für die Struktur der Lokalverwaltung auf der Ebene der *counties*, *towns* und *parishes* dezentrale Ämter und Institutionen wie die der *Lord Lieutenants*, der *Justices of the Peace* sowie die unpopulären Aufgaben des *Constable* und *Overseer of the Poor* vorherrschend, deren Aktivitäten noch durch das freiwillige Engagement privater Vereinigungen (*voluntary societies*) unterstützt wurden.

Aus heutiger Sicht treten gerade auf dieser Ebene die Defizite des frühmodernen britischen Staates besonders deutlich zutage. Patronage, Korruption, Willkür und ein hohes Maß an Dilettantismus waren ganz sicher Kennzeichen der Kommunalverwaltung und sind in der von einem hohen Reformeifer getragenen älteren Forschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts auch immer wieder angeprangert worden.<sup>13</sup> Mittlerweile ist allerdings ein Forschungstrend erkennbar, der die lokalen Verwaltungsinstitutionen in einem etwas milderem Licht erscheinen lässt und die anachronistischen Bewertungsmaßstäbe früherer Historikergenerationen einer Kritik unterzieht. Einige Historiker betrachten heute etwa die Anstrengungen, die lokale Institutionen im 18. Jahrhundert in vielen Bereichen unternahmen (etwa der Armenfürsorge, dem Gefängnisssystem und der Infrastruktur), um zweifellos existierende Missstände zu verbessern, als eine positive Leistung, die bisher nur ungenügend gewürdigt worden ist (Eastwood 2006: 43). Ein solche rein immanente Perspektive läuft allerdings leicht Gefahr, die frühneuzeitlichen Zustände zu idealisieren und die damaligen Lebensverhältnisse überhaupt nicht mehr kritisch mit den uns heute verfügbaren politisch-normativen Standards zu konfrontieren, wodurch ein wesentliches Ergebnis des gesellschaftlichen Fortschritts und sozialer Kämpfe ausgeblendet wird.

Deutlicher als bisher wird jetzt betont, dass „Regierung“ oder „Staatlichkeit“ im Großbritannien der Frühen Neuzeit als komplexes Netzwerk von individuellen und institutionellen Governance-Akteuren und nicht als bürokratisch-zentralistisch verfasste Steuerungsinstanz im Sinne der Definition Max Webers aufgefasst werden sollte. Ganz in diesem Sinn hat etwa Michael J. Braddick argumentiert:

<sup>13</sup> Als prominente Beispiele vgl. Williams (1962 [zuerst 1939]: 44-46) und Webb/Webb (1906-1929).

*„There was a state in England in 1550 in the sense that there was a network of offices wielding political power derived from a coordinating centre by formal means – commission, charter or specific command (warrant)” (Braddick 2000: 19).*

*“Local officeholders exercised a distinctively political power - it was territorially and functionally specific, and within those bounds it was backed up by the legitimate force. Collectively, these offices constituted a state in the sense that they were part of a territorially bounded and coordinated network, which was exclusive of the authority of rival political organisations within those limits. They were all legitimated with reference to, and coordinated by, a single center and constituted, collectively, a single political organisation. [...] The form and function of the state as a whole, therefore, is a net effect of innumerable local negotiations [...]” (Braddick 2000: 99).<sup>14</sup>*

Naturgemäß bargen Einzelinteressen und subjektives Kalkül der Akteure in einem solchen System für die zentralen Regierungsinstitutionen immer auch die Gefahr der Kooperationsverweigerung. Auffällig ist aber in jedem Fall die ubiquitäre Existenz von – will man es modern ausdrücken – *public-private-partnerships*, also der Beteiligung privater Akteure an der Ausführung vermeintlich „öffentlicher“ Aufgaben, die Jeremy Black geradezu als ein Strukturmerkmal dieses Regierungssystems ausgemacht hat. Blacks Einschätzung zielt dabei auch auf eine gewisse Relativierung der Forschungsergebnisse Brewers:

*„By modern standards, many government functions were ‘privatised’, including most of the social welfare, education, and health. Prisons, for example, were private business whose keepers bid for leases and expected to make a profit from the fees that prisoners paid for accommodation and food. The ‘private’ nature of authority limited the applicability of modern notions of corruption, for the distinction between private and public funds was less clear than today, and can be seen in key areas. [...] Although British public finances and naval administration were stronger, this approach can be questioned both by reference to deficiencies and lacunae in the governmental structure (both central government and local government that Brewer is apt to neglect), and also by drawing attention to a political culture that emphasized the desirability of a weak state and the un-British, particularly un-English, character of strong government“ (Black 2001: 203).*

Abschließend lässt sich also festhalten, dass die institutionelle Entwicklung des britischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert von der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen gekennzeichnet war. Den Zentralisierungs- und Modernisierungstendenzen im fiskalischen und militärischen Bereich stand ein erstaunliches Beharrungsvermögen der traditionellen lokalen Institutionen gegenüber, die von den Entwicklungen an der Spitze praktisch unangetastet blieben. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die lokalen Institutionen grundsätzlich statisch und ineffizient gewesen wären. Vielmehr reagierten die lokalen Instanzen oftmals flexibel auf die an sie gestellten gesellschaftlichen Ansprüche.

---

<sup>14</sup> Eine ähnliche Sichtweise frühmoderner Staatlichkeit findet sich auch in Hindle (2000: 1-14).

### 3.2 Frankreich

Im Gegensatz zu anderen Teilen Europas zeichnete sich die französische Monarchie schon früh durch ein hohes Maß an zentralisierter Herrschaftsausübung aus. Bereits im ausgehenden Hoch- und frühen Spätmittelalter hatte es von Seiten der Krone nachdrückliche Bemühungen zur administrativen Zentralisierung und herrschaftlichen Durchdringung des Landes gegeben. Dieser Prozess, während der drei folgenden Jahrhunderte immer wieder gehemmt und unterbrochen durch zahlreiche kriegerische Auseinandersetzungen und krisenhafte Verwerfungen, gipfelte schließlich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in der Herausbildung eines zentralistisch verwalteten Staates unter der Herrschaft Ludwigs XIV. (Wrede 2005).

Als Inhaber der höchsten Gewalt im Staat vereinigte der König in seiner Person sämtliche Herrschaftsrechte, wie das Recht zur Kriegsführung, Gesetzgebung, Steuererhebung, zum Münzwesen, zur Standesveränderung, usw. Er war oberster Gerichts- und Lehnsherr, dominierte die innerstaatliche Verwaltung, die Außenpolitik und weitestgehend auch die Kirche. Über jegliche irdischen Beschränkungen seiner Macht konnte er sich mit dem Verweis auf den Staatsnotstand (*necessitas publica*), die Notwendigkeit zur Sicherung des Gemeinwohls, hinwegsetzen und seine Macht so kontinuierlich ausdehnen. Seine Legitimation schöpfte sich zum einen aus den *lois fondamentales du royaume*, den Grundgesetzen der französischen Monarchie, zum anderen aus dem Gottesgnadentum. Die Sakralität des Monarchen hatte zur Folge, dass er allein Gott gegenüber rechenschaftspflichtig und nicht an positives Recht gebunden war (Reinhard 2007: 37; Schulze 2004: 69).

Die Verwaltungsstruktur des französischen Staates im späten 17. und im 18. Jahrhundert spiegelte die zentrale Stellung des Monarchen wider. Aus der Überzeugung heraus, dass der König allein aufgrund seiner herausgehobenen Position über tiefere Einsichten in die Staatsgeschäfte verfügte als jeder andere Bewohner des Königreichs, traf Ludwig XIV., zumindest formal, alle Regierungsentscheidungen persönlich. Beratend zur Seite stand dem König dabei der *Conseil d'État du Roi*, das oberste Beratungsgremium des Staates, das sich aus meist bürgerlichen Verwaltungsfachleuten zusammensetzte, die sich nach Politikfeldern getrennt im Rat zusammenfanden. Um eine effektive Kontrolle des gesamten Landes vom Zentrum aus gewährleisten zu können, überzog Ludwig XIV. Frankreich mit einem Netz von ihm ernannter königlicher Beamter, die größtenteils dem Bürgertum entstammten und ausschließlich der Krone gegenüber verantwortlich waren. Dabei griff der Monarch bewusst nicht auf traditionell gewachsene Gebietseinheiten und Strukturen zurück, die von alteingesessenen Adelsfamilien dominiert wurden, sondern teilte das Land in neue Verwaltungsbezirke auf, denen jeweils ein Intendant vorstand. Die Intendanten stellten das wichtigste Machtinstrument der französischen Monarchie dieser Zeit dar. Unabhängig von Kollegialentscheidungen und ständischer Mitwirkung sollten sie ausschließlich als Vertreter der königlichen Zentralgewalt auf lokaler Ebene wirken. Sie wurden vom Monarchen eingesetzt und konnten jederzeit auch durch ihn ihres Amtes enthoben werden. Ihr Zuständigkeitsbereich umfasste das Justizwesen, die Finanzverwaltung



und das stetig wachsende Feld der *Policey*<sup>15</sup>. Der Einfluss ständischer Gruppierungen wurde zusätzlich eingeschränkt, indem den in der Regel dem Erbadel entstammenden Gouverneuren, die traditionell als Repräsentanten der Krone in den Provinzen des Königreichs gewirkt hatten und für militärische Aufgaben zuständig waren, ein oder mehrere *lieutenants généraux* zur Seite gestellt wurden (Mousnier 1984: 475).

Trotz dieser straffen administrativen Organisation des Landes konnte eine konsequent zentralistische Regierung, die jegliche lokalen Einflussmöglichkeiten ausschloss, jedoch nicht realisiert werden. Die weiterhin bestehenden Adelsprivilegien, die Praxis des Ämterkaufs, die ineffektive Finanz- und Steuerpolitik der Krone sowie die Einflussnahme ständischer Faktionen auf die lokale Politik erwiesen sich als entscheidende Hemmnisse auf dem Weg zur vollkommenen herrschaftlichen Durchdringung des Landes vom Zentrum aus. Die Tatsache, dass die französischen Generalstände zwischen 1614 und 1789 nicht einberufen wurden, reduzierte zwar den Einfluss ständischer Interessen auf gesamtstaatlicher Ebene, führte jedoch keineswegs zur Ausschaltung der Stände im lokalen Kontext. Auch wenn es während des 17. Jahrhunderts zu einer Ausdehnung der Zentralgewalt gekommen war, indem auf Initiative Richelieus hin die Zahl der Provinzen mit eigenen Ständen (*pays d'états*) verringert worden war, spielten lokale Interessen auch danach eine wichtige Rolle in der politischen Realität. In den ständefreien Provinzen (*pays d'élection*) übernahmen die obersten Gerichte, die *parlements*, die Korrektivfunktion der Stände, indem sie sich zu Gegenspielern der monarchischen Zentralgewalt entwickelten (Wrede 2005). Der nach wie vor bestehende Einfluss lokaler Eliten auf die politische Praxis des Ancien Régime lässt sich selbst hinsichtlich der von Roland Mousnier als maßgebliche Garanten absoluter monarchischer Macht skizzierten Intendanten nachweisen (Mousnier 1984: 78). Eingesetzt als königliche Beamte auf Widerruf, deren ausschließliche Aufgabe es sein sollte, die Interessen des Monarchen in den einzelnen Provinzen durchzusetzen, erwiesen sich zahlreiche Intendanten in der Praxis weniger unabhängig von lokalen Machtstrukturen als die Krone dies wünschte (Milliot 2007: 72). In einigen Fällen waren sie sogar durch familiäre Bindungen und persönliche Beziehungen eng mit den Eliten vor Ort verbunden. Henshall weist beispielsweise darauf hin, dass der zwischen 1658 und 1683 in Burgund wirkende Intendant Bouchu der Sohn des Präsidenten des *parlement* von Burgund war (Henshall 1992: 42).

Zur Schwächung der monarchischen Macht auf lokaler Ebene trug auch die Heterogenität des Landes in rechtsstruktureller und finanzpolitischer Hinsicht bei. Trotz aller Homogenisierungsbemühungen der Krone in Bezug auf die Verwaltung der Provinzen war Frankreich bis zur Französischen Revolution kein einheitliches Rechts-, Steuer- und Zollgebiet. Lokales Gewohnheitsrecht, z.B. die *Coutume de Paris*, bezog sich nicht nur auf Aspekte wie Landbesitz- und Landnutzungsrechte oder das Festlegen von Maßeinheiten, sondern regelte auch Feudalrechte sowie politische Rechte und Privilegien einzelner Gemeinden und Provinzen. Obwohl das Gewohnheitsrecht ab Mitte des 17. Jahrhunderts zugunsten der königlichen Rechtssetzung

---

<sup>15</sup> *Policey* wird hier im frühneuzeitlichen Sinne des Wortes gebraucht und meint Verwaltungstätigkeiten im zivilen Bereich, beispielsweise das Erlassen und Überwachen von Marktordnungen, die Implementierung von Hygienevorschriften und das Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit.



durch *ordonnances* in den Hintergrund trat, wirkten die eigenständigen Rechtstraditionen der einzelnen Provinzen dennoch der Etablierung einer alles umfassenden Zentralgewalt entgegen (Duchhardt 2007: 47; Hodler 1998: 74). Die französische Krone blieb auch nach der Thronbesteigung Ludwigs XIV. auf die Kooperation und den Konsens von Zwischengewalten, alter wie auch neuer Art, angewiesen. Lokale Herrschaft stützte sich nach wie vor in hohem Maße auf klientelistisch strukturierte Patronagenetzwerke, in denen insbesondere feudale Beziehungen von Bedeutung waren. Ohne eine Beteiligung dieser Institutionen und Personen an der lokalen Politik konnte eine effektive Herrschaft der Krone auf lokaler Ebene nicht funktionieren.

#### 4. Colonial Governance in britischen und französischen Kolonien in Nordamerika

Schaubild 1: Verwaltungsebenen nach Kolonialreichen

Variante A: Britisches Kolonialreich Parlamentarische Monarchie		Variante B: Französisches Kolonialreich Absolute Monarchie	
<i>Board of Trade</i>		<i>Ministère de la Marine</i>	
Massachusetts	South Carolina	Canada	Louisiana
<i>governor</i> und ernannter <i>council</i> /gewählte <i>assembly</i>	<i>governor</i> und ernannter <i>council</i> /gewählte <i>assembly</i>	<i>gouverneur général</i> und Intendant/ <i>conseil supérieur</i>	<i>gouverneur</i> und <i>commissaire-ordonnateur</i> / <i>conseil supérieur</i>
Demokratische Beschlussfassung und Wahl lokaler Beamter durch <i>town meetings</i>	Anglikanischer Kirchsprengel ( <i>parish</i> ) als lokale Verwaltungseinheit; Wahl von Kirchengemeindevertretern ( <i>vestrymen</i> , <i>churchwardens</i> ) auch als Träger sozialpolitischer Funktionen (Armenfürsorge, Bildung); von der <i>assembly</i> gewählte/ernannte lokale Beamte ( <i>commissioners</i> )	Ernannte lokale königliche Beamte; Katholische Kirche und Missionsorden (Franziskaner (Kapuziner/Rekollekten), Ursulinen, Augustinerinnen, Jesuiten) als Wohlfahrtsträger; punktuell deliberative Einbeziehung der Siedler	Ernannte lokale königliche Beamte; Katholische Kirche und Missionsorden (Kapuziner, Ursulinen, Jesuiten) als Wohlfahrtsträger

#### 4.1 Britische Kolonien

Seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert vollzogen sich britische Staatsbildung, imperiale Ausdehnung und überseeische Expansion in einem engen Zusammenhang. Zur Herausbildung eines einheitlichen staatsrechtlichen Rahmens oder zu einer Homogenisierung des Rechtssystems kam es indessen nicht. Die daraus resultierende staatsrechtliche Fragilität des britischen Empires im 18. Jahrhundert erklärt auch, warum mit der absolutistischen Formel von den Kolonien als *dominium regale*, d. h. im Besitz der Monarchie befindliche und allein auf Basis königlicher Reservatsrechte verwalteter Territorien, lediglich ein abstrakter königlicher Herrschaftsanspruch über die Kolonien ausgedrückt wurde, der nichts über ihre Verfassungswirklichkeit aussagt. Diese entwickelte sich entgegen aller monarchischen Souveränitätsbekundungen in eine völlig andere Richtung. Tatsächlich verfügte die Krone in der Realität nur über eine sehr schwach ausgebaute imperiale Verwaltungsbürokratie, mit der sie ihren Herrschaftsanspruch nicht effektiv durchsetzen konnte.

Ein 1675 zur Regelung kolonialer Angelegenheiten geschaffener zentraler Ausschuss (*Lords of Trade*) des Kronrats (*Privy Council*) widmete sich genauso wie sein Nachfolger – das 1696 eingerichtete und ebenfalls dem Kronrat unterstellte *Board of Trade* – fast ausschließlich der Handelsregulation und der Durchsetzung merkantilistischer Wirtschafts- und Zollgesetze (*navigation acts*).<sup>16</sup> Es waren daher die die politische Eigendynamik der nordamerikanischen Siedlergesellschaften völlig verkennenden metropolitanen Versuche nach dem kostspieligen Siebenjährigen Krieg, eine stärkere politische, fiskalische und wirtschaftliche Kontrolle über das Empire auszuüben, die zum Stein des Anstoßes für die Amerikanische Revolution wurden.<sup>17</sup>

Charakteristisch für die politische Entwicklung der amerikanischen Kolonien im 18. Jahrhundert ist der Aufstieg von durch die Siedler gewählten Körperschaften (*assemblies*) zum unangefochtenen legislativen Entscheidungszentrum sowie die Herstellung einer weit reichenden rechtlichen Autonomie der einzelnen Kolonien (Dickerson 1962 [zuerst 1912]: 11).<sup>18</sup> Obwohl die Gouverneure formal über eine erhebliche Autorität verfügten – ihr Status trug die Züge der verfassungsmäßigen Stellung, die die machthungrigen Stuart Könige des 17. Jahrhunderts im Mutterland vergeblich für sich reklamiert hatten –, wurde ihre politische Position durch eine Reihe von Faktoren unterminiert. Bereits um das Jahr 1720 hatten es die *assemblies* fast überall geschafft, den Gouverneuren das Recht abzutrotzen, Gesetzesinitiativen einzubringen und ihnen mittels Steuergesetzgebung und Haushaltskontrolle die finanzielle Kontrolle über die Kolonien zu entreißen. In einigen Fällen kontrollierten die *assemblies* über das Budgetrecht sogar die persönlichen Bezüge der Gouverneure (Greene 1898: 59). Teilweise fehlte den Gouverneuren auch die Möglichkeit, über die Besetzung lokaler Ämter ein Patronagenetzwerk auf-

---

<sup>16</sup> Im Rahmen ihrer allgemeinen finanziellen, militärischen und außenpolitischen Kompetenzen waren neben dem *Board of Trade* auch das Schatzamt (*treasury*), das Marineministerium (*Board of Admiralty*) sowie der Staatssekretär für die südliche Hemisphäre für die Kolonien (*Secretary of State, Southern Department*) an der Verwaltung der amerikanischen Kolonien beteiligt (Wende 2008: 83f).

<sup>17</sup> Zu den Plänen einer politischen Restrukturierung des Empire vgl. Koehn (1994: 105-148).

<sup>18</sup> Vgl. zu dieser Entwicklung im Detail Greene (1963); Labaree (1964, 1967).

zubauen, mittels dessen sie eine Kontrolle über die kommunalen Verwaltungsstrukturen hätten ausüben können. Die zentralen politischen und administrativen Ämter (Militär und Zoll ausgenommen) konnten von den kolonialen Eliten aufgrund des hohen Grads der politischen Selbstbestimmung der Siedlergemeinschaften und der politischen Druckmittel gegenüber den Gouverneuren mit ihren eigenen, in der Regel in den Kolonien geborenen Angehörigen besetzt werden. Dass sich allerdings diese politische Wirklichkeit zumindest aus Sicht der Siedler dennoch durchaus mit der Treue zur Monarchie und einem Bekenntnis zum britischen Untertanenstatus vereinbaren ließ, lässt sich beispielhaft an der Argumentation von John Adams am Vorabend des Unabhängigkeitskrieges aufzeigen.

Adams verwandelte die spätféudalistische, und von ihm daher eigentlich abgelehnte Vorstellung einer ursprünglichen absoluten königlichen Oberherrschaft über die Kolonien geschickt in ein Schutzschild gegen den Anspruch des britischen Parlaments, direkt in die inneren Angelegenheiten der Kolonien intervenieren zu dürfen.<sup>19</sup> Denn wo offiziell nur der König bzw. per königlichem Erlass zugelassene koloniale Legislativ- und Exekutivorgane regierten, konnte das britische Parlament nicht die „Kompetenz-Kompetenz“ (oberste Befugnis über die Entscheidungszuständigkeiten staatlicher Organe zu entscheiden) für sich reklamieren und für seine Beschlüsse keine automatische Gültigkeit beanspruchen. So gesehen war das Parlament allenfalls dazu berechtigt Gesetze zu erlassen, die auf die Steuerung der Gesamtstruktur des Empires wie z. B. die Handelsregulation zielten. Das von britischen Parlamentariern in dieser Frage vorgebrachte Gegenargument war die Behauptung, das Parlament sei grundsätzlich berechtigt, Gesetze für alle zum Empire gehörigen Territorien zu erlassen. Im Übrigen würden die Kolonisten „virtuell“ im Parlament repräsentiert, denn in Großbritannien gebe es Wähler mit Interessen, die denen der Kolonisten ähnelten und die daher auch bei Wahlen für sie mit abstimmen würden (Wellenreuther 1987: 43f). Plausibilität gewann der Standpunkt des Parlaments auch daraus, dass zumindest seit den revolutionären politischen Umbrüchen von 1642 und 1688 in England prinzipiell keine Gesetzgebung mehr ohne die Zustimmung des Parlaments stattfinden konnte und das Parlament ja auch die die Kolonien betreffenden Handelsgesetze verabschiedet hatte.

Unterhalb der imperialen und kolonialen (*governor, assembly*) Verwaltungsebene bildete sich in allen britischen Kolonien auch eine lokale Verwaltungsebene heraus. Ihre konkrete Form entwickelte sich in auffälliger Pfadabhängigkeit von den Modalitäten der ursprünglichen Besiedlung und den geografischen und ökonomischen Gegebenheiten innerhalb der jeweiligen Kolonien. Vergleicht man die kommunalen Verwaltungsstrukturen der nördlichen und der südlichen Kolonien, treten signifikante Unterschiede hervor. Besonders stark weichen Massachusetts und South Carolina voneinander ab.

19 „I would ask, by what law the parliament has authority over America? By the law of God, in the Old and New Testament, it has none; by the law of nature and nations, it has none; *by the common law of England, it has none, for the common law, and the authority of parliament founded on it, never extended beyond the four seas*“ (Adams 1851: 37, eigene Herv.).

Die politische Struktur von Massachusetts war durch eine oligarchisch-demokratische Form der Siedlerselbstverwaltung geprägt, die in dieser Form auch ohne Beispiel im Mutterland war. Wahl- und politische Partizipationsrechte waren innerhalb der männlichen weißen Bevölkerung relativ breit gestreut. Auf kommunaler Ebene organisierten *town meetings* als eine Art säkularisierte Variante von puritanischen Kirchengemeindeversammlungen und von diesen gewählte Ratsherren (*Selectmen*) das lokale Gemeinwesen, während die Gesamtkolonie durch eine politisch mächtige und ebenfalls von den Siedlern gewählte Vertretungsinstanz (*General Court*) im Zusammenspiel mit einer königlichen Verwaltung (Gouverneur und *Royal Council*) regiert wurde. Die *town meetings* wählten neben den *Selectmen* noch weitere wichtige Amtsträger, zu deren bedeutensten die *constables* (Ordnungsbeamte), *Road Supervisors* (Straßenbauinspektoren) und *Town Clerks* (Stadtschreiber) gehörten. Im Bereich des Bildungswesens und der Armenfürsorge spielten auch die Pfarrbezirke der Kirchengemeinden (*parishes*) eine gewisse, allerdings den Städten untergeordnete Rolle. Die für größere Verwaltungsbezirke (*counties*) besetzten Ämter, so etwa die den lokalen Gerichten vorstehenden und auch Verwaltungsaufgaben ausübenden *Justices of the Peace* sowie die *sheriffs* wurden jedoch vom Gouverneur und seinem Rat ernannt.

Wechselnde Ämterübernahme und Ämterhäufung waren in diesem System keine Seltenheit und führten auch ohne zentrale bürokratische Kontrollinstanzen zu einer gewissen administrativen Integration dieses Ämterwirrwarrs. Es wird geschätzt, dass in Neuengland 50% der erwachsenen Männer wenigstens einmal in ihrem Leben ein öffentliches Amt bekleideten (Cooke 1993: 360). Dies bedeutet allerdings nicht, dass politische Macht egalitär verteilt gewesen wäre. Viele Ämter waren unbezahlt und reine Verwaltungsposten ohne jeglichen politischen Einfluss. Ihre Übernahme war daher wenig begehrt. In den *town meetings* dominierte meist eine Oligarchie von patriarchalischen Führungspersonen das Geschehen, die aus wirtschaftlich besonders erfolgreichen Familiendynastien stammten (Hoerder 1972). Das große politische Selbstbewusstsein der europäischen Siedler in Massachusetts speiste sich wesentlich aus den protestantischen Grundsätzen einer kongregationalistischen Kirchen- und Gemeindeverfassung, die die puritanische Gründergeneration bereits im 17. Jahrhundert in der Kolonie verwirklicht hatte.

Die politische Struktur der Kolonie South Carolina ähnelte insofern derjenigen von Massachusetts, als auch hier eine gewählte *assembly* die legislativen und finanzpolitischen Hoheitsrechte monopolisierte. Ähnlich wie in anderen britischen Kolonien wurde hierdurch die politische Rolle des Gouverneurs und anderer ernannter Verwaltungsbeamter der Krone erheblich geschwächt. Das Verwaltungssystem der Kolonie zeichnete sich allerdings – wesentlich bedingt durch die Konzentration der Bevölkerung in der Hauptstadt Charleston – durch ein weitaus größeres Maß an Zentralismus aus. Auf lokaler Ebene fehlten politische Repräsentations- und Verwaltungsstrukturen fast vollständig. Die lokale Verwaltung einzelner Siedlungen musste daher von der jeweiligen anglikanischen Kirchengemeinde (*parish*) und einzelnen lokalen Würdenträgern (*vestrymen* bzw. *churchwardens*) übernommen werden, die entweder ernannt oder von den Gemeindemitgliedern gewählt wurden. In allen Kolonien war das Funktionieren wesentlicher Gesellschaftsbereiche wie Bildung und Wohlfahrt in entscheidendem Maße von der Bereitschaft der Siedler zu freiwilligem Engagement und der ehrenamtlichen Übernahme

öffentlicher Ämter abhängig. Eine vollständige „staatliche“ Organisation dieser Bereiche wäre aufgrund mangelnder Ressourcen kaum möglich gewesen.

Ein besonderes Kennzeichen der Lokalverwaltung von South Carolina stellten außerdem die sogenannten *commissioners* dar, die von der *assembly* in jedem *parish* eingesetzt wurden und mit bestimmten Aufgaben, wie z.B. Straßen- oder Festungsbau, betraut waren. Diese *commissions* müssen als Ersatz für das weitgehende Fehlen sonstiger kommunaler Institutionen verstanden werden. Politische Partizipationsrechte besaß zwar ein geringerer Teil der Bevölkerung als in Massachusetts, aber dennoch im Vergleich zu Großbritannien ein weitaus größeres Segment der männlichen weißen Bevölkerung (Dinkin 1971: 12ff). Vom Wahlrecht ausgeschlossen blieb neben der großen Masse der afrikanischen Sklaven auch ein erheblicher Teil der europäischen Siedler, die sich aufgrund rechtlicher und räumlicher Bedingungen (Eigentumsqualifikation; in der *assembly* nicht repräsentierte *frontier*-Siedlungen bzw. *parishes*) von der direkten politischen Partizipation ausgeschlossen sahen. Diese Situation führte in den 1760er Jahren sogar zur Entstehung bürgerwehrtartiger Siedlergruppen (Regulatorenbewegung), die in Eigenregie und im offenen Konflikt mit staatlichen Herrschaftsansprüchen die Strafverfolgung und Bestrafung von Verbrechen durchführten. Zugleich wurden von den Regulatoren aber auch eine Stärkung staatlicher Institutionen an der *frontier* und politische Partizipationsrechte für die Bevölkerung im Hinterland gefordert.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die britischen Kolonien von einer Vielfalt nebeneinander bestehender staatsrechtlicher Formen und Institutionen gekennzeichnet waren. Außerdem besaßen die politischen Repräsentationsorgane der Siedler weitgehende legislative und fiskalische Kompetenzen, was sie auch im Vergleich mit anderen frühneuzeitlichen Kolonialreichen als einzigartige Institutionen erscheinen lässt. Die politische und rechtliche Autonomie der Kolonien resultierte einerseits aus der politischen Kultur des Mutterlandes, wo sich schon früh ein parlamentarisches System herausgebildet hatte (*Glorious Revolution* 1688). Andererseits war sie das Ergebnis des politischen Selbstbewusstseins und Gestaltungswillens der Siedler, die in der Auseinandersetzung mit königlichen Beamten und Emissären meist die Oberhand behielten. Obwohl sich die kolonialen Verwaltungsinstitutionen formal an metropolitanen Vorbildern orientierten, lässt sich, wie Heide Gerstenberger bemerkt hat, das hervorstechendste Merkmal zeitgenössischer politischer Entwicklungen in Europa, die „Monopolisierung legitimer Gewalt in zentralisierten staatlichen Instanzen“, in den britischen Kolonien in Nordamerika also nur in einem sehr begrenzten Maße beobachten (Gerstenberger 1996: 93). Als wesentliches Strukturmerkmal dieser Gesellschaften erscheint daher die Einbindung der Individuen in eine nicht nur staatliche Institutionen umfassende *community* von Kirchengemeinden, Repräsentationsorganen und informellen nachbarschaftlichen Zusammenhängen, die die Schwäche des Staates zumindest teilweise kompensierte. Als Besonderheit von South Carolina erweist sich indessen die starke Stellung der *assembly*, die über die *commissions* direkt auf die lokale Verwaltungsebene herunter reichte.

Schaubild 2: Verfassungstypen nach Kolonialreichen

Britisches Kolonialreich		Französisches Kolonialreich	
Parlamentarische Monarchie		Absolute Monarchie	
Massachusetts	South Carolina	Canada	Louisiana
Oligarchisch-demokratische Selbstverwaltung		Hierarchische Zentralverwaltung	

#### 4.2 Französische Kolonien

Wurde die Realisierung einer vollkommenen absolutistischen Monarchie in Frankreich durch den Einfluss lokaler Eliten und ständischer Interessen unmöglich gemacht, bot sich, zumindest auf den ersten Blick, in den französischen Kolonien in Nordamerika ein anderes Bild, nachdem die Krone die Herrschaft in den Überseebesitzungen übernommen hatte.<sup>20</sup> Jene Faktoren, die eine konsequente herrschaftliche Durchdringung des Mutterlandes auf lokaler Ebene verhinderten, waren in den Kolonien weitgehend nicht vorhanden. Insbesondere das Fehlen von über lange Zeit gewachsenen lokalen Strukturen und die Abwesenheit ständischer Interessen führten dazu, dass die Verwaltungsstruktur in formaler Hinsicht in wesentlich größerem Maße dem Ideal der absoluten Gewalt der Krone entsprach, als dies im Mutterland der Fall war.

Formen lokaler Selbstverwaltung, wie sie im Mutterland nach wie vor existierten, wurden in der Nouvelle-France nicht zugelassen. Die in der Kolonie tätigen Beamten erhielten ihre Ämter nicht durch Kauf oder Vererbung, wie dies in Frankreich nach wie vor verbreitet war, sondern wurden sämtlich durch die französische Krone eingesetzt und konnten durch sie jederzeit abberufen werden. An der Spitze der jeweiligen Kolonie standen zwei vom König ernannte Beamte: Während der Gouverneur als der offizielle Repräsentant des Königs für die militärische und diplomatische Führung zuständig war, bestimmte der *intendant* (in Louisiana *commissaire-ordonnateur* genannt) die Grundlinien der Wirtschaftspolitik und inneren Verwaltung der Kolonie. Als beratendes Gremium, das zugleich das oberste Gericht der Kolonie darstellte, fungierte der *Conseil Supérieur*, dessen Mitglieder ebenfalls von der Krone ernannt wurden. Der starke Einfluss, den die katholische Kirche auf die Siedlergesellschaft ausübte, manifestierte sich nicht nur in direkter politischer Einflussnahme (Mitgliedschaft des Bischofs im *Conseil Supérieur*), sondern auch in vielfältigen sozialpolitischen und wohlfahrtsorientierten Aktivitäten (z.B. Verwaltung der kolonialen Hospitäler und Einrichtung sowie Unterhalt von Schulen) auf

<sup>20</sup> Nouvelle-France wurde 1663 unter direkte königliche Regierung gestellt, nachdem die Kolonie zuvor von verschiedenen Handelsgesellschaften verwaltet worden war. In Louisiana übernahm die Krone 1731 endgültig die Führung der Provinz, da sich die Verwaltung durch die *Compagnie d'Occident* und die *Compagnie des Indes* als wenig erfolgreich erwiesen hatte.

lokaler Ebene, die sowohl vom gewöhnlichen Klerus als auch von Angehörigen verschiedener Missionsorden ausgeübt wurden.

Allerdings sollte kein zu schroffer Gegensatz zwischen Kirche und frühmodernem Staat konstruiert werden. In ganz Europa waren Monarchen und Fürsten während der Frühen Neuzeit bestrebt, die Kirche in ihren Territorien als Staatskirche zu organisieren. Im französischen Fall hatte das Königtum die katholische Kirche gallikanisiert und damit dem Papst die Befugnis abgetrotzt Bischöfe einzusetzen, und selbst im Falle der religiös pluralistischeren britischen Kolonien existierten überall bestimmte *established churches*, die den Status von privilegierten Staatskirchen genossen.<sup>21</sup> Ihre Einbeziehung in administrative Aufgaben ist daher wenig verwunderlich. Für die katholischen Kolonialmächte ist darüber hinaus aber noch die Existenz von unmittelbar dem Papst unterstehenden Missionsorden (Jesuiten, Ursulinen, Augusterinnen) zu nennen, die ebenfalls soziale und administrative Funktionen übernahmen. Die Zusammenarbeit mit den Orden gestaltete sich aufgrund ihrer stärkeren Unabhängigkeit von der Krone aus Sicht der königlichen Beamten nicht immer einfach. Zwar bestand eine Abhängigkeit des weltlichen Verwaltungsapparats von den wohltätigen Leistungen der Orden, doch waren diese Akteure nur schwer kontrollierbar, und verfolgten oft eigene Interessen.

Was die kolonialen Amtsträger anbelangt, so fällt auf, dass ihre überwiegende Mehrheit in Frankreich geboren und ausgebildet worden waren und daher in aller Regel über eine enge Beziehung zum Mutterland als zur Kolonie verfügten. Der Gouverneur und der Intendant bzw. *commissaire-ordonnateur*, korrespondierten regelmäßig mit dem französischen *ministère de la marine*, das für die Verwaltung der Übersee-Besitzungen der Krone zuständig war. Der Marineminister kümmerte sich bis ins kleinste Detail um alle die Kolonien betreffenden Angelegenheiten und übermittelte präzise Handlungsanweisungen an die Beamten vor Ort. Auch ein anderer, die absolute Macht des Königs in Frankreich schwächender Faktor, die Heterogenität des Rechtssystems, kam in den nordamerikanischen Kolonien nicht zum Tragen. Einheitlich geltendes Recht in den französischen Überseebesitzungen war die *Coutume de Paris*. Ein Verbot von Advokaten sollte zudem verhindern, dass das Justizwesen in Canada ein ähnlich hohes Maß an Selbständigkeit wie in Frankreich erlangen konnte (Reinhard 1999: 483).

War die politische Struktur der Kolonien in formaler Hinsicht stärker an das Ideal der absoluten Monarchie angelehnt als dies in Frankreich der Fall war, kam es in der Praxis dennoch auch hier zu einer Schwächung der zentralen Macht der Krone, die allerdings durch andere Faktoren bedingt wurde als im Mutterland. Am bedeutsamsten war in diesem Zusammenhang die große räumliche Entfernung zwischen Frankreich und seinen nordamerikanischen Kolonien. Briefe brauchten oft Monate, um ihre Empfänger auf der jeweils anderen Seite des Atlantiks zu erreichen. War die koloniale Regierung vor Ort mit einem Problem konfrontiert und ersuchte sie daraufhin die Krone um Instruktionen, so konnte es leicht ein halbes Jahr dauern, bis eine Antwort aus Frankreich eintraf. Unvorhersehbare Situationen wie kriegerische Auseinander-

<sup>21</sup> Der Katholizismus war als einziger Glaube in den französischen Kolonien zugelassen. Protestantische Glaubensgemeinschaften wie die Hugenotten wurden nicht geduldet.



setzungen mit der indigenen Bevölkerung und anderen europäischen Kolonialmächten oder Epidemien und Naturkatastrophen erforderten jedoch häufig ein schnelles Handeln. Die kolonialen Beamten waren daher in vielen Fällen gezwungen, eigenständige Entscheidungen zu treffen und diese im Nachhinein der Krone gegenüber zu verantworten.

Doch auch innerhalb der Kolonien spielten räumliche Distanzen eine große Rolle. Die Provinz Louisiana erstreckte sich beispielsweise über das gesamte Gebiet vom Golf von Mexiko, den Mississippi entlang bis hinauf in das Gebiet der Großen Seen. Eine schnelle und problemlose Kommunikation zwischen der Hauptstadt Nouvelle-Orléans und dem Illinois-Gebiet war unmöglich. Zwar erließ der *Conseil Supérieur* der Kolonie 1726 eine Verordnung, nach der alle außerhalb von Nouvelle-Orléans lebenden Plantagenbesitzer und Bauern ein Haus in der Hauptstadt unterhalten sollten, damit der Kontakt zur kolonialen Verwaltung gewährleistet werden konnte,<sup>22</sup> doch fragt es sich, inwieweit eine solche Bestimmung tatsächlich durchgesetzt werden konnte. Die Kolonialregierung verfügte weder über die nötigen personellen noch über die finanziellen Ressourcen, um die betreffenden Personen zu einer Einhaltung der Verordnung zu zwingen, konnte sie ihre Bestimmungen doch kaum gegenüber den eigentlichen Bewohnern der Stadt durchsetzen, wie die wiederholten Verabschiedungen gleich lautender Verordnungen zeigen.<sup>23</sup> Hinzu kommt, dass insbesondere die nicht-sesshaften Kolonisten, die im Pelzhandel tätigen *voyageurs* oder *coureurs de bois*, aufgrund ihrer großen Mobilität keiner effektiven Kontrolle durch die Zentralregierung unterworfen waren.

Weiter geschwächt wurde die königliche Autorität in den Kolonien durch die Doppelspitze von Gouverneur und Intendant, die beide jeweils direkt der Krone unterstellt waren. Während der Gouverneur als offizieller Repräsentant der Krone in der Kolonie vor allem mit militärisch-strategischen und diplomatischen Aufgaben betraut war, erstreckte sich der Zuständigkeitsbereich des Intendanten auf den zivilen Bereich der kolonialen Verwaltung – Justiz, Finanzen und Policey. Diese Bereiche ließen sich jedoch in der Praxis nicht immer sauber voneinander trennen. Die doppelte Funktion vieler Stützpunkte in Nouvelle-France als militärische Vorposten einerseits und Handelsniederlassungen andererseits bedeutete, dass stets beide Beamte in die Verwaltung involviert waren. Die Folge waren ständig wiederkehrende Konflikte und Spannungen zwischen den beiden Amtsträgern, die eine effektive und ausschließlich an den Bedürfnissen der Kolonie orientierte Administration unmöglich machten (Mathieu 2001: 103). Der Umstand, dass der Gouverneur in aller Regel der auf Erbrecht beruhenden *noblesse d'épée* entstammte, während der Intendant gewöhnlich Mitglied des Amtsadels, der *noblesse de robe*, war, verschärfte die Differenzen zwischen den beiden Beamten weiter.

In Canada spielte neben dem Gouverneur und dem Intendant auch der in Québec ansässige Bischof eine entscheidende Rolle in politischen Angelegenheiten. Zusammen mit dem Gouver-

---

<sup>22</sup> Verordnung des *Conseil Supérieur*, 7. September 1726. Centre des archives d'outre-mer, France (CAOM), Archives des Colonies (AC), A, vol. 23, 75.

<sup>23</sup> Eine Verordnung, die Haus- und Grundstücksbesitzer in Nouvelle-Orléans zum Bau von Abwässerkanälen verpflichtete, wurde zwischen 1724 und 1736 sechs Mal in fast identischem Wortlaut erlassen. Arrêts du Conseil Supérieur, CAOM, AC, A, vol. 23, fo. 47-47v0; 58; 58v0; 109; 112; 121v0.



neur hatte er das Recht, die Mitglieder des *Conseil Souv rain*, des h chsten Gerichts der Kolonie, zu ernennen. Religi se Angelegenheiten unterlagen theoretisch seiner ausschlielichen Kontrolle und Jurisdiktion (Lahaise/Vallerand 1999: 88f). Da Bereiche wie Bildung, Krankenpflege und Armenf rsorge in den Zustndigkeitsbereich der Kirche fielen, der Intendant sich jedoch im Rahmen seiner Policeaufgaben ebenfalls f r diesen Bereich verantwortlich f hlte, kam es allerdings auch hier zu vielfltigen Kompetenzberschneidungen, die einer effektiven Verwaltung entgegenstanden. Zwar verf gte Louisiana ber keinen eigenen Bischofssitz, doch traten auch hier wiederholt Kompetenzstreitigkeiten zwischen religi sen Orden und k niglichen Beamten auf.<sup>24</sup>

Die franz sischen Kolonien in Nordamerika stellen in diesem Sinne einerseits ein Experimentierfeld f r die franz sische Krone dar, eine Art *tabula rasa*, auf der der K nig und seine Minister ihre Idealvorstellungen einer absoluten politischen Ordnung verwirklichen zu k nnen glaubten; Vorstellungen, die sich im Mutterland nicht realisieren lieen. Andererseits jedoch verhinderten die spezifischen Gegebenheiten vor Ort letztendlich die konsequente Durchsetzung einer absoluten Herrschaftsstruktur. Es kam, wie Wolfgang Reinhard treffend formuliert, zu einer „Hybridisierung“ des franz sischen Ordnungsmodells in der Neuen Welt (Reinhard 1999: 482f).

## 5. Fazit

Als Ergebnis unserer vergleichenden Betrachtung kann festgehalten werden, dass sich trotz groer Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung der Herrschafts- und Verwaltungssysteme auch strukturelle Gemeinsamkeiten nachweisen lassen. Auf der formalen Ebene springt das strker zentralisierte und hierarchisch strukturierte Ordnungsmodell des franz sischen im Vergleich zum britischen Kolonialreich ins Auge (siehe Schaubilder). Durch die institutionalisierte Beteiligung von Siedlern an politischen Entscheidungsprozessen in den Kolonien er ffnete das britische System einen gr eren Spielraum f r zentrifugale Entwicklungen an der Peripherie. Schon fr h entwickelten sich hier Formen der Selbstregierung, die in der Nouvelle-France aufgrund ihrer Ausrichtung am Modell der absoluten Monarchie schon im Ansatz bekmpft wurden. Weit strker als im britischen Fall prgten dem militrischen Bereich entlehnte Kommandostrukturen die Herrschaftspraxis in den franz sischen Kolonien in Nordamerika.

Als These lsst sich daher formulieren, dass sich die Unterschiedlichkeit der politischen Systeme mittels eines Diffusions- und Selektionsmechanismus erklren lsst. Die kolonialen Bedingungen erlaubten nur eine selektive bernahme von Institutionen des Mutterlandes. Besonders erfolgreich waren dabei jeweils die dominanten Merkmale der politischen Struktur des Ursprungslandes, die sich im kolonialen Raum besonders stark entfalten konnten.

<sup>24</sup> F r wiederkehrende Auseinandersetzungen zwischen dem *commissaire* und den religi sen Orden in Louisiana sorgte insbesondere die Verwaltung und finanzielle Ausstattung des k niglichen Krankenhauses in Nouvelle-Orl ans. Vgl. beispielsweise: Brief von *commissaire* Lenormant an den Marineminister, 17. Oktober 1745. CAOM, AC, C13A, vol. 29, 119.

Im französischen Fall herrschen daher vertikale Strukturelemente im politischen System vor, während die britischen Kolonien weitaus stärker von horizontalen Ordnungsmustern geprägt sind. Dennoch übernahmen auch in den französischen Besitzungen nicht-monarchische Akteure Aufgaben in vitalen Bereichen des sozialen Systems, z.B. im Bereich der Bildung und Gesundheitsfürsorge. Derartige Phänomene stellen sich aus der Perspektive eines Governance-Ansatzes als Anzeichen einer starken strukturellen Ähnlichkeit dieser zunächst sehr unterschiedlich erscheinenden Kolonialsysteme dar. Wie auch schon von der neueren historischen Forschung für die politischen Strukturen der Mutterländer herausgestellt wurde, relativieren sich die Verfassungsunterschiede, wenn man die frühneuzeitliche Regierungspraxis einer näheren Betrachtung unterzieht.

In beiden von uns untersuchten Fällen erweist sich die Struktur des frühmodernen Staates als ein nur lose koordiniertes Netzwerk von Amtsträgern, die ihre Legitimation zwar formal aus einer Berufung auf die monarchische Macht schöpften, die jedoch oft sehr eigenständig agierten und untereinander durch wechselseitige soziale und politische Beziehungen miteinander verbunden waren. Organisiert wurde dieses Netzwerk durch ein ausgedehntes Klientel- und Patronagewesen, das aus zeitgenössischer Sicht nicht immer als Korruptionsproblem wahrgenommen wurde, sondern ein akzeptierter Bestandteil der Verwaltungsorganisation war. Eine klare Trennung öffentlicher und privater Funktionen war unter solchen Bedingungen oft nicht möglich. Es ist daher nicht überraschend, dass weder in der Nouvelle-France noch in den britischen Kolonien im Steuer- und Finanzwesen deutlich zwischen Staatsfinanzen und Privatvermögen unterschieden wurde. Häufig verwendeten die mit der Verwaltung öffentlicher Gelder betrauten Funktionsträger (Steuereintreiber, *comptables*) diese Mittel auch für private und geschäftliche Zwecke (Bosher 1967; Rabushka 2008). Hierbei handelte es sich jedoch im zeitgenössischen Verständnis keineswegs um „bad governance“ im Sinne einer Unterschlagung, sondern um legitimes Finanzgebaren, welches half, die Mängel der schwach ausgeprägten staatlichen Infrastruktur zu überwinden. Im besten Fall sicherte dieses System sowohl die Zahlungsfähigkeit monarchischer Institutionen als auch die Kreditvergabe an private Akteure. Im schlimmsten Fall war allerdings weder das eine noch das andere gewährleistet. Erst mit den tief greifenden Veränderungen staatlicher Organisationsformen seit dem 19. Jahrhundert wurden derartige patrimoniale Strukturen in Europa und Nordamerika allmählich durch entpersonalisierte bürokratische Verwaltungsapparate abgelöst.<sup>25</sup>

In den Gesellschaften der Frühen Neuzeit war die Durchsetzung von Herrschaft stets durch immer wieder aufs Neue stattfindende Aushandlungsprozesse gekennzeichnet. Diese schlossen insbesondere auch widerständige Praktiken und vom „gemeinen Mann“ an die offiziellen Amtsträger herangetragenen Ansprüche mit ein. Treffend sind daher die Regierungsinstitutionen dieser Zeit von dem amerikanischen Historiker Jack P. Greene als „*negotiated authorities*“

---

<sup>25</sup> Im kontinentaleuropäischen Vergleich hat sich gezeigt, dass die in den frühmodernen Staatsverwaltungen durchaus auch vorhandenen Rationalisierungs- und Modernisierungstendenzen unterschiedlich stark ausgeprägt waren. In den deutschen Staaten und Dänemark, wo schon vor dem 19. Jahrhundert ein gut ausgebildetes Berufsbeamtentum existierte und die Praxis der Steuerpacht unbekannt war, scheinen sie sich stärker durchgesetzt zu haben als in den romanischen Ländern, während Großbritannien eine Mittelstellung einnahm (Ertman 1997: 9).

bezeichnet worden (Greene 1994). Damit soll nicht behauptet werden, dass in einer Zeit der sich ausbildenden und konsolidierenden fürstlichen Territorialherrschaft auf den Begriff des Staates verzichtet werden kann. Es hat sich aber unter anderem in Arbeiten wie Steve Hindles Untersuchung des englischen Staatswesens im 16. und 17. Jahrhundert gezeigt, dass sich die der frühneuzeitlichen Staatsgewalt noch eingeschriebenen komplexen herrschaftlichen Kommunikations- und Vermittlungsprozesse mit Hilfe des Governance-Konzepts besser beschreiben lassen, als dies im Rahmen eines traditionellen Staatsverständnisses möglich ist (Hindle 2000: 1-14). Dieser Befund gilt umso mehr, wenn man den Blick auf die Verwaltung der frühneuzeitlichen Kolonialreiche richtet, wo die staatlichen Institutionen noch weniger stark entwickelt waren als in Europa und sich Herrschaft nur in Form eines grobmaschigen Governance-Netzwerkes mit voneinander räumlich weit entfernten Knotenpunkten organisieren konnte.

## Literatur

- Adams, George Burton 1917: Private Jurisdiction in England, in: *American Historical Review* 23, 596-602.
- Adams, John 1851: *Novanglus. Or a History of the Dispute with America, from its Origin, in 1754, to the Present Time*, in: Adams, Charles Francis (Hrsg.): *The Works of John Adams. Second President of the United States*, 3-177.
- Algazi, Gadi 1997: Otto Brunner - ‚Konkrete Ordnung‘ und Sprache der Zeit, in: Schöttler, Peter (Hrsg.): *Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft, 1918-1945*, Frankfurt/Main, 166-203.
- Anderson, Perry 1979: *Die Entstehung des absolutistischen Staates*, Frankfurt/Main.
- Asch, Ronald G./Freist, Dagmar (Hrsg.) 2005: *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln.
- Aston, Trevor H. (Hrsg.) 1985: *The Brenner Debate. Agrarian Class Structure and Economic Development in Pre-Industrial Europe*, Cambridge, MA.
- Ault, Warren Ortman 1923: *Private Jurisdiction in England*, New Haven, CT.
- Barker, J.H. 1971: *An Introduction Into English Legal History*, London.
- Bauer, Leonhard/Matis, Herbert 1988: *Geburt der Neuzeit. Vom Feudalsystem zur Marktgesellschaft*, München.
- Black, Jeremy 2001: *Eighteenth-Century Britain, 1688-1783*, New York, NY.
- Bonney, Richard 1995: Introduction, in: Bonney, Richard (Hrsg.): *Economic Systems and State Finance*, Oxford, 1-18.
- Bonney, Richard 1999: Introduction, in: Bonney, Richard (Hrsg.): *The Rise of the Fiscal State in Europe, c. 1200-1815*, Oxford, 1-20.
- Bosher, J.F. 1967: Government and Private Interests in New France, in: *Canadian Public Administration* 10, 244-257.
- Braddick, Michael J. 2000: *State Formation in Early Modern England, 1550-1700*, Cambridge, MA.
- Breuer, Stefan 1986: Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian (Hrsg.): *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*, Frankfurt am Main, 45-69.
- Breuer, Stefan 1998: *Der Staat. Entstehung, Typen, Organisationsstadien*, Hamburg.
- Brewer, John 1989: *The Sinews of Power. War, Money and the English State, 1688-1783*, London.
- Commager, Henry Steele (Hrsg.) 1945: *Documents of American History*, New York, NY.
- Cooke, Jacob Ernest 1993: *Encyclopedia of the North American Colonies*, New York, NY.
- Davies, Rees 2003: The Medieval State. The Tyranny of a Concept? in: *Journal of Historical Sociology* 16, 280-300.
- Dickerson, Oliver Morton 1962 [zuerst 1912]: *American Colonial Government*, New York, NY.
- Dinkin, Robert J. 1971: *Voting in Early America. A Study of Elections in the Thirteen Colonies, 1689-1776*, Westport, CT.
- Dorsett, Shaunnagh 2002: ‚Since Time Immemorial‘. A Story of Common Law Jurisdiction, Native Title and the Case of Tanistry, in: *Melbourne University Law Review* 32-59.

- Downing, Brian M. 1993: *The Military Revolution and Political Change. Origins of Democracy and Autocracy in Early Modern Europe*, Princeton, NJ.
- Duchhardt, Heinz 1992: *Das Zeitalter des Absolutismus*, München.
- Duchhardt, Heinz 1999: *Westphalian System. Zur Problematik einer Denkfigur*, in: *Historische Zeitschrift* 269, 305-317.
- Duchhardt, Heinz 2007: *Barock und Aufklärung*, München.
- Eastwood, David 2006: *Local Government and Society*, in: Dickinson, Harry T. (Hrsg.): *A Companion to Eighteenth-Century Britain*, Oxford, 40-55.
- Ertman, Thomas 1997: *Birth of the Leviathan. Building States and Regimes in Medieval and Early Modern Europe*, Cambridge, MA.
- Freist, Dagmar 2005: *Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit*, in: Asch, Ronald G./Freist, Dagmar (Hrsg.): *Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln, 1-47.
- Gerstenberger, Heide 1996: *Ancien Regime und Neue Welt. Elemente gesellschaftlicher und politischer Formation in Nordamerika vom 16. bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert*, in: Edelmayr, Friedrich /Hausberger, Bernhard /Winzierl, Michael (Hrsg.): *Die beiden Amerikas. Neue Welt unter kolonialer Herrschaft*, Frankfurt/Main, 81-94.
- Gerstenberger, Heide 2006: *Die subjektlose Gewalt. Theorie der Entstehung bürgerlicher Staatsgewalt*, Münster.
- Glendon, Mary Ann/Gordon, Michael W./Carozza, Paolo G. 1999: *Comparative Legal Traditions in a Nutshell*, St. Paul, MN.
- Gorski, Phillip S. 2001: *Beyond Marx and Hintze? Third-wave Theories of Early Modern State Formation*, in: *Comparative Studies in Society and History* 43, 851-861.
- Gorski, Phillip S. 2003: *The Disciplinary Revolution. Calvinism and the Rise of the State in Early Modern Europe*, London.
- Greene, Evarts Boutell 1898: *The Provincial Governor in the English Colonies of North America*, Cambridge, MA.
- Greene, Jack P. 1963: *The Quest for Power. The Lower Houses of Assembly in the Southern Royal Colonies, 1689-1776*, Chapel Hill, NC.
- Greene, Jack P. 1994: *Negotiated Authorities. Essays in Colonial Political and Constitutional History*, Charlottesville, VA.
- Harding, Alan 2001: *Medieval Law and the Foundations of the State*, Oxford.
- Hellmuth, Eckhard 1996: *Der Staat des 18. Jahrhunderts. England und Preußen im Vergleich*, in: *Aufklärung. Interdisziplinäre Halbjahresschrift zur Erforschung des 18. Jahrhunderts* 9, 5-24.
- Hellmuth, Eckhard 2006: *The British State*, in: Dickinson, Harry T. (Hrsg.): *A Companion to Eighteenth-Century Britain*, Oxford, 19-29.
- Henshall, Nicholas 1992: *The Myth of Absolutism. Change and Continuity in Early Modern European Monarchy*, London.
- Henshall, Nicholas 1996: *Early Modern Absolutism 1500-1700. Political Reform or Propaganda*, in: Asch, Ronald G. (Hrsg.): *Der Absolutismus - ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700)*, Köln, 25-53.

- Hindle, Steve* 2000: *The State and Social Change in Early Modern England, 1550-1640*, London.
- Hinze, Otto* 1970a: Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, in: Oestreich, Gerhard (Hrsg.): *Otto Hintze. Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur Allgemeinen Verfassungsgeschichte*, Göttingen, 120-139.
- Hinze, Otto* 1970b: Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassungen, in: Oestreich, Gerhard (Hrsg.): *Otto Hinze. Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur Allgemeinen Verfassungsgeschichte*, Göttingen, 140-185.
- Hodler, Beat* 1998: Doléances, Requetes und Ordonnances. Kommunale Einflußnahme auf den Staat in Frankreich im 16. Jahrhundert, in: Blicke, Peter (Hrsg.): *Gemeinde und Staat im Alten Europa*, München, 23-67.
- Hoerder, Dirk* 1972: *Society and Government 1760-1780: The Power Structure in Massachusetts Townships*, Berlin.
- Huber, Jürgen* 2004: Guicciardinis Kritik an Machiavelli. Streit um Staat, Gesellschaft und Geschichte im frühneuzeitlichen Italien, Wiesbaden.
- Jellinek, Georg* 1914: *Allgemeine Staatslehre*, Berlin.
- Kelly, John M.* 1992: *A Short History of Western Legal Theory*, Oxford.
- Kempin, Frederick G.* 1990: *Historical Introduction to Anglo-American Law in a Nutshell*, St. Paul, MN.
- Koehn, Nancy F.* 1994: *The Power of Commerce. Economy and Governance in the First British Empire*, Ithaca, NY.
- Labaree, Leonard Woods* 1964 [Zuerst: 1930]: *Royal Government in America. A Study of the British Colonial System before 1783*, New York, NY.
- Labaree, Leonard Woods* (Hrsg.) 1967 [Zuerst: 1935]: *Royal Instructions to British Colonial Governors 1670-1776*, New York, NY.
- Lahaise, Robert/Vallerand, Noël* 1999: *La Nouvelle-France 1524-1760*, Outremont.
- Maitland, F.W.* 1920: *Equity also the Forms of Action at Common Law. Two Courses of Lectures*, Cambridge, MA.
- Mann, Michael* 1986 u. 1993: *The Sources of Social Power*, Cambridge, MA.
- Mansfield, Harvey C., Jr.* 1983: On the Impersonality of the Modern State. A Comment on Machiavelli's Use of 'Stato', in: *American Political Science Review* 77, 849-857.
- Mathieu, Jacques* 2001: *La Nouvelle-France. Les Français en Amérique du Nord, XVIIe-XVIIIe siècle*, Québec.
- Mayer, Theodor* 1939: Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, in: *Historische Zeitschrift* 159, 457-487.
- Meumann, Markus/Prove, Ralf* 2004: *Herrschaft in der frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses*, Münster.
- Milliot, Vincent* 2007: *Pouvoirs et société dans la France d'Ancien Régime*, Paris.
- Mitteis, Heinrich* 1959: *Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters*, Weimar.
- Mitteis, Heinrich/Lieberich, Heinz* 1981: *Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch*, München.
- Mousnier, Roland* 1984: *The Institutions of France Under the Absolute Monarchy 1598-1789*, Chicago, IL.

- Oestreich, Gerhard 1980: Die Ständische Verfassung in der westlichen und in der marxistisch-sozialistischen Geschichtsschreibung, in: Oestreich, Brigitta (Hrsg.): Strukturprobleme der frühen Neuzeit, Berlin, 161-200.
- Osiander, Andreas 2001: Sovereignty, International Relations, and the Westphalian Myth, in: International Organization 55, 251-287.
- Parker, Geoffrey 1990: Die militärische Revolution. Die Kriegskunst und der Aufstieg des Westens 1500-1800, Frankfurt/Main.
- Pohl, Walter 2006: Staat und Herrschaft im Frühmittelalter. Überlegungen zum Forschungsstand, in: Airlie, Stuart/Pohl, Walter/Reimitz, Helmuth (Hrsg.): Der Staat im frühen Mittelalter, Wien, 9-38.
- Pollard, Alfred F. 1964: The 'New Monarchy' Thesis. Towards Absolutism, in: Slavin, Arthur J. (Hrsg.): The 'New Monarchies' and Representative Assemblies. Medieval Constitutionalism or Modern Absolutism? Lexington, MA., 1-8.
- Rabushka, Alvin 2008: Taxation in Colonial America, Princeton, NJ.
- Reinhard, Wolfgang 1997: Sozialdisziplinierung - Konfessionalisierung - Modernisierung: Ein historiographischer Diskurs, in: Boskovska, Nada (Hrsg.): Die frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft. Forschungstendenzen und Forschungserträge, Paderborn, 39-55.
- Reinhard, Wolfgang 1999: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München.
- Reinhard, Wolfgang 2002: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München.
- Reinhard, Wolfgang 2004: Vom italienischen Humanismus bis zum Vorabend der Französischen Revolution, in: Fenske, Hans (Hrsg.): Geschichte der politischen Ideen von der Antike bis zur Gegenwart, Frankfurt/Main, 241-376.
- Reinhard, Wolfgang 2007: Geschichte des modernen Staates, München.
- Rubinstein, Nicolai 1971: Notes on the Word "Stato" in Florence before Machiavelli, in: Rowe, J.G. /Stockdale, W.H. (Hrsg.): Florilegium Historiale, Toronto, 313-326.
- Schmidt, Heinrich Richard 1997: Sozialdisziplinierung? Ein Plädoyer für das Ende des Etatismus in der Konfessionalisierungsforschung, in: Historische Zeitschrift 265, 639-683.
- Schorn-Schütte, Luise 2004: Staatsformen der Frühen Neuzeit, in: Gallus, Alexander/Jesse, Eckhard (Hrsg.): Staatsformen. Modelle politischer Ordnung von der Antike bis zur Gegenwart, Köln, 129.
- Schulze, Hagen 2004: Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München.
- Sonderforschungsbereich 700 (Hrsg.) 2007: Grundbegriffe. Ein Beitrag aus des Teilprojekt A1, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 6, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Oktober 2007.
- Spruyt, Hendrik 1994: The Sovereign State and its Competitors. An Analysis of Systems Change, Princeton, NJ.
- Strayer, Joseph R. 1970: On the Medieval Origins of the Modern State, Princeton, NJ.
- Teschke, Benno 2003: The Myth of 1648: Class, Geopolitics and the Making of Modern International Relations, New York, NY.
- Tilly, Charles 1990: Coercion, Capital, and European States, AD 990-1990, Cambridge, MA.

- Völker-Rasor, Anette* 2006: Nach 1648. Verdichtung von Herrschaft, in: *Völker-Rasor, Anette* (Hrsg.): *Frühe Neuzeit*, München, 35-52.
- von Below, Georg* 1914: *Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte*, Leipzig.
- Wallerstein, Immanuel Maurice* 1998-2004: *Das moderne Weltsystem*, Wien.
- Webb, Sidney/Webb, Beatrice* 1906-1929: *History of English Local Government*, London.
- Wellenreuther, Hermann* 1987: *Der Aufstieg des ersten Britischen Weltreiches. England und seine nordamerikanischen Kolonien, 1600-1763*, Düsseldorf.
- Wende, Peter* 2008: *Das Britische Empire. Geschichte eines Weltreichs*, München.
- Williams, Basil* 1962 [zuerst 1939]: *The Whig Supremacy*, Oxford.
- Willoweit, Dietmar* 1975: *Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt*, Köln.
- Wrede, Martin* 2005: Absolutismus, in: *Jaeger, Friedrich* (Hrsg.): *Enzyklopädie der Neuzeit*, Stuttgart, 24-34.
- Zinn, Karl Georg* 1989: *Kanonen und Pest. Über die Ursprünge der Neuzeit im 14. und 15. Jahrhundert*, Opladen.



**Bisher erschienene Working Paper aus der SFB-Governance Working Paper Series**

- Risse, Thomas/Lehmkuhl, Ursula* 2006: Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit: Neue Formen des Regierens? Das Forschungsprogramm des Sonderforschungsbereichs 700 (SFB 700), SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 1, DFG-Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Dezember 2006.
- Draude, Anke* 2007: Wer regiert wie? Für eine äquivalenzfunktionalistische Beobachtung von Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 2, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Januar 2007.
- Kötter, Matthias* 2007: Der Governance-Raum als Analysefaktor – am Beispiel von „Räumen begrenzter Staatlichkeit“, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 3, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Januar 2007.
- Ladwig, Bernd/Jugov, Tamara/Schmelzle, Cord* 2007: Governance, Normativität und begrenzte Staatlichkeit, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 4, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Februar 2007.
- Risse, Thomas* 2007: Regieren in Räumen begrenzter Staatlichkeit. Zur „Reisefähigkeit“ des Governance-Konzeptes, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 5, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, April 2007.
- Schäferhoff, Marco/Campe, Sabine/Kaan, Christopher* 2007: Transnational Public-Private Partnerships in International Relations. Making Sense of Concepts, Research Frameworks and Results, SFB-Governance Working Paper Series, No. 6, DFG Research Center (SFB) 700, Berlin, August 2007.
- Koehler, Jan/Zürcher, Christoph* 2007: Assessing the Contribution of International Actors in Afghanistan. Results from a Representative Survey, SFB-Governance Working Paper Series, No. 7, DFG Research Center (SFB) 700, Berlin, October 2007.
- Sonderforschungsbereich 700 (Hrsg.)* 2007: Grundbegriffe. Ein Beitrag aus dem Teilprojekt A1, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 8, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Oktober 2007.
- Hönke, Jana/Kranz, Nicole/Börzel, Tanja A./Héritier, Adrienne* 2008: Fostering Environmental Regulation? Corporate Social Responsibility in Countries with Weak Regulatory Capacities. The Case of South Africa, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 9, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, February 2008.
- Benecke, Gudrun/Friberg, Lars/Lederer, Markus/Schröder, Miriam* 2008: From Public-Private Partnership to Market. The Clean Development Mechanism (CDM) as a New Form of Governance in Climate Protection, SFB-Governance Working Paper Series, No. 10, DFG Research Center (SFB) 700, Berlin, April 2008.
- Trebesch, Christoph* 2008: Economic Governance, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 11, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Mai 2008.

*Schuppert, Gunnar Folke* 2008: Von Ko-Produktion von Staatlichkeit zur Co-Performance of Governance. Eine Skizze zu kooperativen Governance-Strukturen von den Condottieri der Renaissance bis zu Public Private Partnerships, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 12, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, April 2008.

*Benecke, Gudrun/Branović, Željko/Draude, Anke* 2008: Governance und Raum. Theoretisch-konzeptionelle Überlegungen zur Verräumlichung von Governance, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 13, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Mai 2008.

*Beisheim, Marianne/Dingwerth, Klaus* 2008: Procedural Legitimacy and Private Transnational Governance. Are the Good Ones Doing Better?, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 14, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, June 2008.

*Buckley-Zistel, Susanne* 2008: Transitional Justice als Weg zu Frieden und Sicherheit. Möglichkeiten und Grenzen, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 15, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Juli 2008.

*Beisheim, Marianne/Fuhr, Harald* (Hrsg.) 2008: Governance durch Interaktion nicht-staatlicher und staatlicher Akteure. Entstehungsbedingungen, Effektivität und Legitimität sowie Nachhaltigkeit, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 16, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, August 2008.

*Koehler, Jan* 2008: Auf der Suche nach Sicherheit. Die internationale Intervention in Nordost-Afghanistan, SFB-Governance Working Paper Series, Nr. 17, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, November 2008.

*Börzel, Tanja A./Pamuk, Yasemin/Stahn, Andreas* 2008: The European Union and the Promotion of Good Governance in its Near Abroad. One Size Fits All?, SFB-Governance Working Paper Series, No. 18, Research Center (SFB) 700, Berlin, December 2008.

Diese Publikationen können im Internet unter [www.sfb-governance.de/publikationen](http://www.sfb-governance.de/publikationen) abgerufen oder in gedruckter Form per E-Mail an [sfb700@zedat.fu-berlin.de](mailto:sfb700@zedat.fu-berlin.de) bestellt werden.

## Die AutorInnen

Marion Stange ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Teilprojekt B3 „Colonial Governance und Mikrotechniken der Macht: Englische und französische Kolonialbesitzungen in Nordamerika, 1680-1760“ des SFB 700. Sie beschäftigt sich im Rahmen ihrer Promotion mit Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung und Gesundheitspolitik im kolonialen Louisiana und South Carolina. Kontakt: [marion.stange@fu-berlin.de](mailto:marion.stange@fu-berlin.de)



Dominik Nagl ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Teilprojekt B3 „Colonial Governance und Mikrotechniken der Macht: Englische und französische Kolonialbesitzungen in Nordamerika, 1680-1760“ des SFB 700. Im Rahmen seiner Dissertation untersucht er Formen der Kriminalitätsbekämpfung und Sozialdisziplinierung im kolonialen Massachusetts und South Carolina. Kontakt: [nagl@ifki.fu-berlin.de](mailto:nagl@ifki.fu-berlin.de)



## Teilprojekt B3

Das Teilprojekt untersucht den Zusammenhang von institutionalisierten Herrschaftsformen, politischer Macht und Steuerungshandeln im historischen Kontext frühneuzeitlicher Siedlungskolonien in Nordamerika. Im Rahmen eines mikrohistorisch fundierten Vergleichs unterschiedlicher kolonialer Lebenswelten sollen das Zusammenspiel von hierarchisch konstruierten Herrschaftsverhältnissen und weichen Steuerungsformen (z.B. das Zustandekommen von Entscheidungen durch Verhandlungen) sowie die in den einzelnen Governance-Formen wirkenden Machtmechanismen rekonstruiert werden.

### Forschungsprogramm des SFB 700

*Governance* ist zu einem zentralen Thema sozialwissenschaftlicher Forschung geworden. Der SFB 700 *Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit* fragt nach den Bedingungen von *Governance* in Räumen begrenzter Staatlichkeit, d.h. in Entwicklungs- und Transformationsländern, „zerfallen(d)en Staaten“ in den Krisenregionen der Welt oder, in historischer Perspektive, verschiedenen Kolonialtypen. Wie und unter welchen Bedingungen werden *Governance*-Leistungen in den Bereichen Herrschaft, Sicherheit und Wohlfahrt in Räumen begrenzter Staatlichkeit erbracht, und welche Probleme entstehen dabei? Der SFB 700, gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), hat seine Arbeit 2006 aufgenommen.

### Partnerorganisationen des SFB 700

Sprecheruniversität:  
Freie Universität Berlin



Universität Potsdam



Wissenschaftszentrum Berlin (WZB)



Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)



Hertie School of Governance



European University Institute  
Florenz (EUI)

